Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 142 (1974)

Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN ZEITUNG

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne—Genf—Freiburg und Sitten

39/1974 Erscheint wöchentlich 26. September 142. Jahrgang Druck und Verlag: Raeber AG Luzern

Die Evangelisierung der heutigen Welt als Thema der 4. Bischofssynode

Mit einem Gottesdienst in der Sixtina, der von Papst Paul VI. geleitet wird, beginnt am 27. September 1974 in Rom die 4. Bischofssynode. An der Eröffnungssitzung am Nachmittag des gleichen Tages wird der Papst eine Ansprache halten. Darauf wird der Generalsekretär der Bischofssynode, Bischof L. Rubin, einen Bericht über die Vorbereitung der Synode geben. Bischof A. Lorscheider aus Brasilien wird das sogenannte «Panorama» vorlegen, eine Übersicht über die allgemeine Lage der Kirche und ihre Entwicklung seit der letzten Synode im Jahre 1971. Am darauffolgenden Tag werden fünf Bischöfe aus fünf Erdteilen über die Stellungnahmen der Bischofskonferenzen zum Vorbereitungsdokument «Die Evangelisierung der heutigen Welt» berichten. Für Europa wird der Erzbischof von Marseille, R. Etchegaray, Präsident des Rates der europäischen Bischofskonferenzen, den Bericht vorlegen. Dann beginnt die eigentliche Arbeit der Synode, die sich zum Teil in den Plenarversammlungen, zum Teil in den sprachregionalen Arbeitsgruppen abwickeln wird. Der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, Dr. Ph. Potter, Genf, wird als Gast zur Synode sprechen. Ebenfalls wird der Präsident der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften, Prof. C. Chagas, ein Referat über das Verhältnis zwischen Evangelisierung und Wissenschaft halten. Die Bischofssynode wird auch ihren Rat neu bestellen und sich über die Abstände, in denen in Zukunft die Versammlungen stattfinden sollen, aussprechen. Bekanntlich ist man vom zweijährigen Turnus, nach dem die ersten drei Synoden stattgefunden haben, bereits auf einen dreijährigen Turnus übergegangen, vermutlich dürfte der Abstand zwischen den Synodenversammlungen noch grösser werden.

Die Zusammensetzung der Synode

An der Synode nehmen über 200 Mitglieder teil. An erster Stelle kommen 14 Vertreter der unierten Ortskirchen und 144 Delegierte der 95 Bischofskonferenzen. Die grössten Bischofskonferenzen entsenden 4 Delegierte, andere dementsprechend weniger. Die meisten Bischofskonferenzen haben einen Vertreter. Weiter nehmen an der Synode 10 Delegierte der Union der Ordensobern teil, darunter z. B. der Jesuitengeneral P. Arrupe und der Generalminister der Kapuziner P. Riwalski, und 17 Leiter der römischen Dikasterien. Der Papst hat 21 Mitglieder der Synode ernannt. Nach dem Motu proprio über die Errichtung der Synode kann der Papst 15 Prozent der Gesamtzahl der Synodenteilnehmer ernennen. Unter den vom Papst ernannten Mitgliedern befinden sich der Generalvikar von Rom, Kardinal U. Poletti, Kardinal P. Felici, der ehemalige Generalsekretär des Konzils, Bischof F. Wetter von Speyer, L. Lekai, Apostolischer Administrator von Esztergom, Ungarn. Zum einzigen Mitglied der Synode, der kein Bischof ist, wurde Ph. Delhaye, Sekretär der Internationalen Theologischen Kommission, ernannt. Unter den drei Präsidenten der Synode befindet sich Kardinal F. König, Erzbischof von Wien. Zum Berichterstatter über den theologischen Teil der Vorlage wurde Kardinal K. Wojtyla, Erzbischof von Krakow, Polen, bestimmt.

Vorbereitung der Bischofssynode

Zur Vorbereitung der Bischofssynode erschien im Sommer 1973 ein Arbeitsdokument, das an alle Bischofskonferenzen versandt wurde mit der Einladung, unter der Mitarbeit von Priestern und Laien dazu Stellung zu nehmen. In den meisten Ländern wurde dieses Dokument veröffentlicht [1]. In der Schweiz haben sich diözesane Priester- und Seelsorgeräte, verschiedene Kommissionen und andere Gremien mit dem Vorbereitungspapier befasst. Es sind über 30 Antworten dem Delegierten der Schweizer Bischofskonferenz, Dr. Johannes Vonderach, Bischof von Chur, zugestellt worden. Wie in anderen Ländern, so hat auch in der Schweiz die Bischofskonferenz auf Grund dieser Antworten eine Stellungnahme dem Sekretariat der Bischofssynode zukommen lassen [2]. Einzelne Bischofskonferenzen wie z. B. in Südamerika und Asien wie auch die italienische, haben recht umfangreiche Studien erarbeitet und sie auch publiziert. Auch der Ökume-

[1] Vgl. SKZ 141 (1973) Nr. 38 S. 573—579.
[2] Vgl. SKZ 142 (1974) Nr. 29 S. 479 f.

Aus dem Inhalt:

Die Evangelisierung der heutigen Welt als Thema der 4. Bischofssynode

Eheauflösung zugunsten des Glaubens

Gibt es eine Kontinuität jüdischer Geschichte?

Die Männerorden in der Schweiz

Das gefährlichste Tier der Welt

Drei Wünsche an die Herren Exegeten!

Amtlicher Teil

nische Rat der Kirchen in Genf und andere Gremien haben zum Vorbereitungsdokument Stellung genommen.
Über die Stellungnahmen der Bischofskonferenzen hat das Sekretariat der Synode einen Bericht (relatio) von 30 Seiten erstellt, der im Juni dieses Jahres den Mitgliedern der Synode zugesandt wurde. Wie der Generalsekretär Bischof L. Rubin an einer Pressekonferenz in Rom anfangs September ausführte, waren die Reaktionen der Bischofskonferenzen auf das Vorbereitungsdokument sehr verschieden. Ein Teil der Antworten war recht negativ. Die positiven Antworten, die überwiegend waren, meldeten aber verschiedene neue Wünsche an und setzten die Akzente zum Teil wesentlich anders als das Vorbereitungsdokument. Aus den Antworten der Bischofskonferenzen, so betonte der Synodensekretär, wird nicht nur die sehr verschiedene Lage in den einzelnen Ländern sichtbar, sondern auch eine Vielfalt von Mentalitäten und von theologisch-pastoralen Ansatzpunkten. Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der Schweizer Bischofskonferenz in diesem Bericht mehrere Male erwähnt ist.
Auf Grund der Antworten der Bischofskonferenzen wurde ein «Arbeitsinstrument» erstellt, das die eigentliche Grundlage für die Synodenarbeit bildet. Dieses Dokument, das im Juni den Mitgliedern der Synode zugestellt wurde, bedeutet keinen Entwurf für eine Schlusserklärung der Synode, sondern ist lediglich als Leitfaden und Anregung für die Diskussion im Plenum und in den Arbeitsgruppen gedacht.

Das Arbeitsinstrument der Synode

Das neue «Arbeitsinstrument» über die Evangelisierung der heutigen Welt, das 19 Seiten umfasst, unterscheidet sich sehr stark vom ersten Vorbereitungsdokument. Man merkt ihm den starken Einfluss der kritischen Stellungnahmen der Bischofskonferenzen sofort an.
Das Arbeitsinstrument besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil stellt einen Erfahrungsaustausch über den gegenwärtigen Stand des Evangelisierungsproblems in der Kirche dar. Ein solcher Erfahrungsaustausch, so betont der Generalsekretär der Synode, sei von vielen Konferenzen gewünscht worden. Es konnten allerdings nicht alle mit dem Problem der Evangelisierung zusammenhängenden Fragen berücksichtigt werden. Nur jene Fragen wurden ausgewählt, die von mehreren Konferenzen erhoben und dann vom Rat beim Generalsekretariat der Synode als die wichtigsten gewertet wurden. Der zweite Teil enthält eine gewisse Anzahl theologischer Fragestellungen, die sich aus verschiedenen Erfahrungen der Seelsorge ergeben. Auch dieser theologische Teil, der ebenfalls von vielen Konferenzen gewünscht wurde, beschränkt sich auf jene Probleme, die von einer beachtlichen Zahl der Bischofskonferenzen und anderen befragten Gremien hervorgehoben wurden.

Der Erfahrungsbereich der Evangelisierung

Im ersten Teil handelt es sich um einen Erfahrungsaustausch über die Evangelisierung der heutigen Welt. Das Arbeitsinstrument zählt 12 Themen auf, die sich zum Teil auf die Personen, und zum Teil auf die Art und Weise der Evangelisierung beziehen. Nach einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes werden einige Fragen gestellt, die zu weiteren Erfahrungsberichten und zur Diskussion anregen sollen. Die Mitglieder der Synode werden eingeladen, noch andere Themen zu nennen und von den Erfahrungen in anderen Formen zu berichten.
An erster Stelle wird festgestellt, dass in der Kirche heute eine starke Neigung zur Intensivierung des innerlichen Lebens in Kontemplation, Gebet und religiöser Erfahrung zu verzeichnen ist. In diesem Zusammenhang werden dann kleine Gruppen genannt, in denen ein solches innerliches Leben gepflegt wird, oft unter Berufung auf die besondere Treue zum Evangelium, auf das charismatische Wirken des Heiligen Geistes und auf das persönliche Zeugnis des einzelnen. Die Mitglieder der Synode werden ersucht, darüber aus ihren Ländern zu berichten und ihr Urteil abzugeben.
Der zweite Problemkreis bezieht sich auf die Priester- und Seelsorgeräte, auf die Laien und auf die Jugend. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Räte als auch die Laien ihre besondere eigenständige Aufgabe bei der Evangelisierung haben und dass sie sich dessen immer mehr bewusst werden sollen. Die Bischöfe mögen diese Mitwirkung der Räte und der Laien fördern. Bei der Jugend werden die Schwierigkeiten hervorgehoben, die der institutionellen Kirche gegenüber bei ihr bestehen. In diesem Zusammenhang werden die Bischöfe gefragt, was sie über die Krise kirchlicher Berufe denken.
Ein eigener Abschnitt ist denen gewidmet, die sich aus verschiedenen Gründen dem Leben der Kirche entfremdet haben. Besonders wird auf soziologische Ursachen hingewiesen. Für die Evangelisierung dieser Menschen müssen neue Formen der Verkündigung und der Seelsorge gesucht werden.
Als wichtiges Anliegen bei der Evangelisierung werden die ökumenische Zusammenarbeit aller christlichen Kirchen und ein offener Dialog mit den nichtchristlichen Religionen und mit atheistischen Ideologien genannt. Es fällt auf, dass dieser Aspekt viel positiver dargestellt wird als im Vorbereitungsdokument. Es soll überall das Gemeinsame gesucht und herausgestellt werden, ohne dabei die eigenen Werte und Akzente in einem falsch verstandenen Irenismus zu verschweigen.
Im Anschluss an diesen Abschnitt wird auf die besondere Lage der Missionskirchen hingewiesen, denen andere Kirchen geistig, personell und materiell helfen müssen.
In einem eigenen Abschnitt wird die Frage gestellt, in welchem Sinn die Förderung des Menschen und seine Befreiung zur Evangelisierung gehören. Es wird betont, dass es ohne Einsatz für den Menschen keine echte Evangelisierung geben kann.
Am Schluss des ersten Teiles werden die sozialen Kommunikationsmittel im Dienst der Evangelisierung und die Rolle der Liturgie genannt. Bei der Liturgie wird betont, dass sie ihrem Wesen nach Verkündigung ist und sein muss, dass aber die heutigen Formen der Liturgie diesem Anliegen noch nicht voll gerecht werden. Die Bischöfe werden nach ihrer Erfahrung und Meinung über die liturgische Erneuerung und über die Verkündigung des Gotteswortes in der Liturgie gefragt.

Theologische Fragen

Wenn im zweiten Teil sieben theologische Fragenkreise vorgelegt werden, wird bereits in der Überschrift darauf hingewiesen, dass sie im Zusammenhang mit der Erfahrung gesehen und diskutiert werden sollen. Im Vergleich zum Vorbereitungsdokument fällt auf, dass die Zahl der theologischen Probleme stark reduziert wurde und zum Teil neue Akzente gesetzt wurden. Dies gilt besonders für den ersten Abschnitt über den Heiligen Geist. Viele Bischofskonferenzen haben gewünscht, dass der pneumatologische Aspekt bei der Evangelisierung viel stärker herausgestellt werden muss. Der Heilige Geist wirkt in der ganzen Welt, auch ausserhalb der sichtbaren Kirche, heisst es im Arbeitsinstrument. Dies ist der Grund, warum die «Zeichen der Zeit» beachtet werden müssen. Das Wirken des Heiligen Geistes mit seinen Gaben ist die erste und wichtigste Komponente der Evangelisierung. In diesem Kontext wird auf das Gebet und auf die Mitwirkung der kontemplativen Orden bei der Evangelisierung hingewiesen. Die Synodenmitglieder werden eingeladen zu prüfen, wo sich das Wirken des Heiligen Geistes in den Zeichen der Zeit, in den nichtchristlichen Religionen, ja sogar in den Ideologien, die den Glauben ablehnen, offenbart.
Im nächsten Abschnitt wird die theologische Frage nach der Evangelisierung selber gestellt. Das Evangelium ist nicht ein Buch, eine Lehre, ein Gesetz, sondern die Botschaft über Christus. Die Evangelisierung muss deshalb als ein komplexer Vor-

gang aller jener Tätigkeiten verstanden werden, die den Menschen die Person Christi nahe bringen. Dazu gehören auch das Zeugnis der Liebe, die Sakramente, die sichtbare Kirche. Die Evangelisierung ist nicht die Aufgabe der hierarchischen Kirche allein, sondern des gesamten Gottesvolkes. In der Evangelisierung haben die Verkündigung des Evangeliums, das Zeugnis des Lebens und die Spendung der Sakramente ihre besondere Bedeutung. Über diese drei Elemente ist in den nächsten Kapiteln die Rede.

Die zentrale Rolle, wie sehr viele Bischofskonferenzen hervorheben, hat in der Evangelisierung die Verkündigung des Evangeliums. Die Treue zum Evangelium ist und bleibt das Hauptanliegen. Doch muss immer neu versucht werden, das Evangelium so zu verkünden, dass die Menschen von heute es verstehen. Die Rücksicht auf die Bedürfnisse des heutigen Menschen, auf ihre Sprache und auf ihre konkrete Situation ist dabei unerlässlich. Die Verkündigung des Evangeliums ist die Aufgabe eines jeden Christen, besonders aber der Priester und der Bischöfe in Treue zur apostolischen Überlieferung und in der Einheit untereinander. Mit sehr eindringlichen Worten wird die Priorität der Verkündigung des Evangeliums jeder anderen Tätigkeit gegenüber herausgestellt, besonders unter der Berufung auf den hl. Paulus. Dabei werden den Bischöfen Fragen gestellt, welche neue Formen für die Verkündigung des Evangeliums heute gesucht werden müssen.

Das Zeugnis wird als wesentlicher Bestandteil der Verkündigung hervorgehoben. Es soll einerseits eine Illustration und anderseits als glaubwürdiges Zeichen die Verkündigung begleiten. Das wichtigste Zeugnis ist die Liebe, die sich nicht nur auf den einzelnen, sondern auch auf die Gesellschaft beziehen muss, damit bessere Lebensbedingungen für alle Menschen geschaffen werden können. Da aber die Kirche immer zugleich aus Sündern besteht, darf man die Bedeutung des Zeugnisses auch nicht übersteigern. Ein völlig transparentes und glaubwürdiges Zeugnis ist kaum möglich, und man muss immer damit rechnen, dass die Verkündigung des Evangeliums auf Widerspruch stossen wird.

Viele Bischofskonferenzen haben gewünscht, dass auch der sakramentale und der ekklesiale Aspekt der Verkündigung stärker in die Diskussion eingebracht werden. Nach dem Selbstverständnis der katholischen Kirche ist dies unerlässlich. Auf Grund der Konzilsdokumente wird dieser Gesichtspunkt kurz dargelegt, und den Bischöfen werden verschiedene Fragen gestellt, wie sie das Verhältnis zwischen der Evangelisierung und der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche sehen. Die letzten beiden Abschnitte handeln über die Bekehrung, zu der die Evangelisierung führen soll, und über das Heil als Ziel der Evangelisierung. Bei der Bekehrung wird die Frage gestellt, wie weit sie eine Gesinnungsänderung und auch einen Bruch im menschlichen Leben bedeutet, ohne die echten menschlichen Werte zu verleugnen. In diesem Zusammenhang kommt auch das Problem der Säkularisation zur Sprache.

Das Ziel der Evangelisierung ist das Heil, das neue Leben, das dem Menschen letztlich als eschatologische Gabe verheissen ist. Aber im Glauben an das Heil, das Gott dem Menschen schenkt, fällt auch ein neues Licht auf die irdische Wirklichkeit. Die Erwartung des eschatologischen Heils darf jedoch den Menschen nie gleichgültig lassen gegenüber dem Elend, der Not und der Ungerechtigkeit in dieser Welt. Wer an das Heil, das Christus uns gebracht hat, glaubt, muss sich auch für eine bessere Welt, für den Fortschritt und die Befreiung des Menschen einsetzen.

Und die Erwartungen?

Es ist begreiflich, dass auf die beginnende Bischofssynode verschiedene Erwartungen gesetzt werden. Nachdem dieses Mal die Vorbereitung nicht mehr «sub secreto» stand, sondern das Vorbereitungsdokument veröffentlicht und in weiten Kreisen diskutiert wurde, gab es auch schon sehr früh verschiedene Reaktionen. Es fehlte nicht an kritischen Stimmen, die gemeint haben, die Thematik sei so allgemein, dass man kaum ein konkretes Ergebnis erwarten darf. Andere waren wegen verschiedener theologischer Positionen und Akzente skeptisch. Viele aber haben sowohl das Thema als auch die Art und Weise der Vorbereitung begrüsst. Sie werteten vor allem die Tatsache positiv, dass nicht einfach ein «Schema», sondern viel mehr ein Problem- und Fragenkatalog vorgelegt wurde. Allerdings bringt diese Arbeitsweise auch ihre Schwierigkeiten mit sich. Vor allem darf man nicht übersehen, dass an der Bischofssynode, bei der die Vertreter aus allen Teilen der Welt zusammenkommen, recht verschiedene Erfahrungen, Mentalitäten, Bedürfnisse, Wünsche und pastoraltheologische Konzeptionen eingebracht werden. Die Evangelisierung in der Schweiz, in Italien, in den Ostländern Europas und erst recht in Afrika, Südamerika und Asien wirft sehr verschiedene Probleme auf. Der Austausch an Erfahrungen kann gewiss bereichernd sein, vor allem für die Teilnehmer, die sich persönlich begegnen. Wird die Diskussion aber auch zu brauchbaren Impulsen und zu konkreten Hilfen führen? Und wird diese Hilfe in die Situation übersetzt werden können, in der die Evangelisierung erfolgt? Wird sie die engagierten Träger der Evangelisierung erreichen? Das Arbeitsinstrument schliesst mit der Hoffnung, dass auch die Bischofssynode die Evangelisierung in der ganzen Kirche «novum incrementum», neue Lebenskraft erhalte. Auch wenn man die Möglichkeiten und die Auswirkungen einer Bischofssynode nüchtern beurteilt, darf man diese Hoffnung teilen.

Alois Sustar

Eheauflösung zugunsten des Glaubens

Am 6. Dezember 1973 erliess die Glaubenskongregation eine Neuregelung für die Eheauflösung zugunsten des Glaubens. Sie besteht aus zwei Teilen: aus den Richtlinien (Instructio), welche die Bedingungen und Voraussetzungen für solche Eheauflösungen aufzählen, und aus den Verfahrensnormen (Normae procedurales), welche das prozessuale Vorgehen regeln [1]. Diese Neuregelung ersetzt die alten, vom Hl. Offizium am 1. Mai 1934 erlassenen Normen.

Es muss den Seelsorger interessieren, welche neuen Möglichkeiten von Eheauflösungen und kirchlicher Wiederverheiratung sich daraus ergeben. Darum sollen die neuen Richtlinien in ihrem Inhalt vorgestellt und gewürdigt werden. Dann aber sind auch einige Fragen und Bedenken zu nennen, die sich daraus ergeben. Zuerst noch eine klärende Vorbemerkung. Bei der Eheauflösung zugunsten des Glaubens handelt es sich — im Gegensatz zu den Nichtigkeitserklärungen von Ehen — um die Auflösung gültiger, bestehender Ehen, allerdings nur um die Auflösung von Ehen, in denen wenigstens ein Partner ungetauft ist. Die Auflösung ist — wiederum im Gegensatz zur Nichtigkeitserklärung — nicht ein gerichtliches Urteil, das eine Tatsache feststellt, aus der sich ein Rechtsanspruch auf Wiederverheiratung ergibt, sondern sie wird als Gnadenakt verstanden, den der Papst aus besonderer Vollmacht frei gewährt [2].

[1] Instructio pro solutione matrimonii in favorem fidei (im Folgenden kurz: In). Normae procedurales pro conficiendo processu dissolutionis vinculi matrimonialis in favorem fidei (im Folgenden kurz: N).

[2] In der Instructio und den Normae ist immer wieder von der concessio gratiae die Rede.

I. Das Neue an der Neuregelung

Das entscheidende Neue an den neuen Normen besteht in der Erweiterung des Begriffes der Glaubensgunst. Zugleich werden aber innerhalb des neuen Anwendungsbereiches auch neue Einschränkungen gesetzt.

Neue Erweiterung der Glaubensgunst

Nach den Normen von 1934 wurde die Auflösung einer nichtvollchristlichen Ehe nur gewährt, wenn einer der beiden Partner, sei es der bisher Ungetaufte oder der nichtkatholische Christ, zum katholischen Glauben konvertierte und eine Ehe mit einem Katholiken eingehen wollte. Seine erste Ehe wurde aufgelöst zugunsten seines neuen katholischen Glaubens. Die Auflösung wurde also gewährt *zugunsten des Glaubens eines Konvertiten.* Die Konversion war die absolute Bedingung, ohne welche die Auflösung der Ehe nicht gewährt wurde.

Nach den neuen Richtlinien kann eine nichtchristliche oder halbchristliche Ehe auch aufgelöst werden, ohne dass einer der beiden Partner zum katholischen Glauben konvertiert, wenn er nur einen Katholiken heiraten will [3]. Die erste Ehe wird nun nicht mehr aufgelöst zugunsten des Glaubens eines Konvertiten, sondern *zugunsten des Glaubens eines Katholiken,* der mit Dispens vom Hindernis der Religions- oder Bekenntnisverschiedenheit einen aus einer nichtchristlichen oder halbchristlichen Ehe geschiedenen Ungetauften oder nichtkatholischen Christen heiraten will. Die Begünstigung des Glaubens wird dabei darin gesehen, dass dem Katholiken durch die Auflösung der andern Ehe eine gültige Eheschliessung ermöglicht wird und er so nicht von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

Eine Erweiterung der bisherigen Praxis bedeutet auch die Bestimmung, dass sogar die halbchristliche Ehe zwischen einem Katholiken und einem Ungetauften (geschlossen mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit) aufgelöst wird, wenn einer der beiden eine Ehe mit einem Katholiken eingehen will (In IV.). Das bedeutet eine Abänderung des kanonischen Rechts, welches für solche Ehen die Auflösung zugunsten des Glaubens ausdrücklich ausschloss (CIC, can. 1120 § 2).

Eine biblische, theologische oder pastorelle Begründung für die Erweiterung der Eheauflösung zugunsten des Glaubens sucht man in den neuen Richtlinien umsonst. Sie werden in der Einleitung kurzerhand vorgestellt als das Resultat einer eingehenden und längeren Überprüfung der Angelegenheit durch die Glaubenskongregation.

Eine Zwischenbemerkung

Was die Neuregelung an Neuem bringt, nämlich die Auflösung von Ehen auch ohne Konversion, das wurde ohne formelle Abänderung der Normen von 1934 von der Glaubenskongregation de facto schon seit einigen Jahren regelmässig gewährt. Etwa Mitte 1970 aber änderte sie plötzlich ihre Praxis und hielt sich wieder strikte an die offiziell immer noch in Kraft stehenden Normen von 1934. Sie schickte von da an alle Bittgesuche um Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens zurück, wenn keine Konversion des Bittstellers vorlag. Sie begründete diese Ablehnung mit dem Hinweis, es handle sich in diesem Fall nicht um eine Glaubensgunst im strengen Sinne, da ja keine Konversion vorliege, welche als notwendige Bedingung für die Gewährung der Eheauflösung gefordert werde, und es empfehle sich daher momentan nicht, die erbetene Eheauflösung zu gewähren («pro nunc non expedire ut solutio matrimonii concedatur»). Mehrere tausend Ehepaare wurden dadurch in ihrer Hoffnung auf eine kirchliche Wiederverheiratung enttäuscht und hatten den Eindruck, es geschehe ihnen ein Unrecht, nachdem doch solche Bittgesuche vorher jahrelang immer positiv beantwortet worden waren [4]. Es war auch den Mitarbeitern der kirchlichen Ehegerichte nicht möglich, den Leuten einsichtig zu machen, warum die Konversion nun plötzlich als Bedingung gefordert wurde, während sie lange Zeit nicht erforderlich war.

Nach der Veröffentlichung der Neuregelung — also drei Jahre später — teilte die Glaubenskongregation selbst den verschiedenen kirchlichen Ehegerichten mit, sie könnten die vorher abgewiesenen Bittgesuche wieder neu einreichen, wenn den Leuten noch an der Sache gelegen sei. Schon allein dieses Hin und Her (Gewährung der Eheauflösung nur bei Konversion und auch ohne Konversion) zeigt deutlich, dass die Konversion jedenfalls nicht von der Sache her, etwa aus theologischen und biblischen Gründen, als Bedingung für die Auflösung der Ehe gefordert ist, sondern dass es sich dabei um eine rein positiv-rechtliche Satzung handelt. Dieses Vorgehen der Glaubenskongregation ist kaum geeignet, das Vertrauen in die kurialen Behörden zu fördern.

Neues Ernstnehmen der Glaubensgunst

Die neuen Formen sehen auch die Auflösung nichtvollchristlicher Ehen zugunsten des Glaubens eines Katholiken vor, der einen aus einer solchen Ehe geschiedenen Partner heiraten will. Dabei wird aber nicht einzig auf die Tatsache abgestellt, dass die erste Ehe nichtchristlich oder halbchristlich war, sondern es wird Wert darauf gelegt, dass die geplante Ehe des Katholiken mit dem geschiedenen Nichtchristen oder Akatholiken wirklich zugunsten seines Glaubens sei, soweit sich das im Rahmen einer bekenntnisverschiedenen oder religionsverschiedenen Ehe sicherstellen lässt.

Eine Ehe wird nach den neuen Richtlinien *nur unter bestimmten Voraussetzungen* zugunsten einer neuen Ehe mit einem Katholiken aufgelöst:

— Der andere Partner (Nichtchrist, Akatholik) muss dem Katholiken die freie Ausübung des katholischen Glaubens sowie die katholische Taufe und Erziehung der Kinder versprechen; diese Bedingung ist in der Form einer schriftlichen Kaution sicherzustellen (In I. c; N Art. 15).

— Der Katholik, mit dem die neue Ehe geplant ist, muss tatsächlich seinem Taufversprechen gemäss leben, also ernstlich um ein Leben aus dem christlichen Glauben bemüht sein (In II. § 7).

— Die Ehe eines Katholiken mit einem Nichtchristen wird nur dann aufgelöst, wenn der Katholik wegen besonderer Umstände, besonders wegen der geringen Katholikenzahl in der Gegend, eine solche Ehe kaum vermeiden und in ihr nicht nach seinem Glauben leben konnte (In IV.).

— Die Ehe eines Katholiken mit einem Ungetauften wird nicht aufgelöst zugunsten einer neuen Ehe mit einem andern Ungetauften, der nicht konvertiert (In V.).

— Die Ehe eines Katholiken mit einem Ungetauften wird auch nicht aufgelöst, wenn dieser Ehe schon eine andere, mit päpstlicher Vollmacht aufgelöste Ehe mit einem Ungetauften vorangegangen ist (In VI.).

Die drei letzten Einschränkungen wollen vermeiden, dass Ehen zwischen Katholiken und Nichtchristen als privilegiert und prämiert erscheinen und dass Katholiken geradezu verlockt werden könnten, solche Ehen zu bevorzugen, um sich für den Fall eines allfälligen Scheiterns die Möglichkeit einer Auflösung des Ehebandes und eine zweite katholische Eheschliessung zu sichern. Diese Einschränkungen bedeuten einen begrüssenswerten Fortschritt und entkräftigen manche Einwände, die man gegen die frühere Praxis vorbringen konnte.

Neue Berücksichtigung der Umstände

Die entscheidende und für die gültige Gewährung der Eheauflösung unerlässliche Bedingung ist die Tatsache, dass wenigstens einer der beiden Ehepartner ungetauft ist (In 1. a). Das Faktum der Taufe, des Getauftseins oder Nichtgetauftseins, zieht die Grenzlinie zwischen absolut unauflöslichen und zugunsten des Glaubens auflösbaren Ehen, da die Kirche sich keine Lösegewalt über vollzogene Ehen unter Christen zuschreibt.

Neben diesem rechtlich massgeblichen Untersuchungsgegenstand schienen in der bisherigen Dispenspraxis alle übrigen Umstände mehr oder weniger belanglos zu sein. Ganz stimmt das zwar nicht. Schon nach den früheren Normen blieben die Umstände, die zum Scheitern der er-

[3] «Sive pars oratrix baptizetur aut convertatur, sive non»: In, Einleitung.

[4] Aus den USA allein waren damals mehr als 5000 Bittgesuche hängig: C. E. Curran, Divorce, doctrine et pratique catholiques aux Etats-Unis: Recherches de Science Religieuse 61 (1973), 581.

sten Ehe und zum Abschluss der neuen Ehe führten, nicht ganz unberücksichtigt, aber die Neuregelung schenkt ihnen vermehrt Beachtung und macht die Gewährung der Eheauflösung vermehrt von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig.
Wie bisher müssen Gründe aufgezeigt werden können, welche die Gewährung der Eheauflösung nahelegen (N Art. 15). Als genügender Grund wird immer die Gültigmachung einer Zivilehe zwischen einem Katholiken und einem aus auflösbarer Ehe Geschiedenen oder die Vermeidung einer solchen Ehe anerkannt.
Neu wird auf die Verpflichtungen des Geschiedenen gegenüber seinem früheren Ehepartner und Kindern aus erster Ehe geachtet. Es wird von ihm gefordert, dass er für seinen ehemaligen Ehepartner und eventuelle Kinder sorgt, wie es dem Recht und der Gerechtigkeit entspricht (In II. § 6). Auch muss feststehen, dass er für die religiöse Erziehung der Kinder aus erster Ehe besorgt ist (In II. § 5).
Von besonderer Bedeutung sind die beiden Bestimmungen, dass der aus einer auflösbaren Ehe geschiedene Bittsteller nicht selber die schuldbare Ursache für das Scheitern seiner Ehe war, und dass der Katholik, mit dem die neue Ehe eingegangen werden soll, nicht durch eigene Schuld die Zerrüttung der andern Ehe herbeiführte (In II. § 3). In diesem Fall wird die Auflösung der Ehe nicht gewährt, damit dadurch nicht gleichsam ehebrecherisches Handeln sanktioniert und prämiert würde, und um zu verhindern, dass jemand aus seiner eigenen Schuld profitieren könnte.
Interessant und bedeutungsvoll ist die Feststellung, dass die Kirche bei der Eheauflösung zugunsten des Glaubens also einen Unterschied macht zwischen einem Geschiedenen, der die Zerrüttung seiner Ehe selbst verschuldet hat, und dem treulos und gegen seinen Willen verlassenen Partner. Sie anerkennt damit, dass die sittliche Verantwortbarkeit einer Zweitehe verschieden zu bewerten ist, je nachdem, ob und wieweit einen Geschiedenen die Hauptschuld am Scheitern seiner Ehe trifft oder nicht. Dieser Massstab hat sicher auch seine Bedeutung bei der Beurteilung der Wiederverheiratung Geschiedener aus vollzogenen sakramentalen Ehen.

Gibt es eine Kontinuität jüdischer Geschichte?

Der protestantische Ordinarius für Judaistik und Direktor des Martin-Buber-Instituts an der Universität Köln, Johann Maier, nennt seine «Geschichte der jüdischen Religion»[1] ein Lehrbuch. Er will also vor allem *informieren* über Eigenart und Funktionsweisen der jüdischen Religion. Er zeigt, dass eine umfassende Auseinandersetzung mit jüdischer Religionsgeschichte für den Christen möglich ist und sogar nutzbringend sein kann, ohne dass der Christ deswegen schon seine Identität als Christ anzuzweifeln oder gar aufgeben müsste. Im Gegenteil, durch die objektive Auseinangersetzung mit seinen jüdischen Wurzeln und dem jüdischen Gegenüber der Gegenwart wird der Christ in seinem Glauben und seiner Tradition nur konstruktiv infrage gestellt, bereichert und bestärkt.
Maiers 641 Seiten umfassendes Werk gliedert sich in fünf Teile: 1) Frühjudentum in der hellenistischen Zeit; 2) Talmudische Periode (von ca. 70 n. Chr. bis ca. 638 n. Chr.); 3) Mittelalter; 4) Neuzeit (von ca. 1492 bis 1780); 5) Ausblick auf das 19./20. Jahrhundert. Diese fünf Teile sind untergliedert in Kapitel und Paragraphen; den einzelnen Paragraphen vorangestellt ist jeweils eine allgemeine Bibliographie des betreffenden Zeit- oder Sach-Abschnitts; weitere Hinweise auf Spezial-Untersuchungen finden sich als Fussnoten zum Text. Allein schon diese fachbibliographische Leistung würde Maiers Werk zu einem unerlässlichen Handbuch für jeden machen, der sich ernsthaft mit dem Judentum beschäftigen will; denn bis auf die Literatur für den 1. Teil, die im allgemeinen leichter zugänglich ist, wird durchweg Vollständigkeit der Angaben angestrebt und wohl zumeist auch weitgehend erreicht. Durch die Aufarbeitung der meisten erwähnten Werke gelingt Maier aber nicht nur ein Überblick über die historischen Fakten und Zusammenhänge jüdischer Religion, die von christlicher Seite allzu lange bewusst oder unbewusst *ignoriert wurden, sondern gleichzeitig auch ein Überblick* über den Forschungsstand dieser ebenso vielschichtigen wie weitverzweigten Materie.
Hatte bis dahin die «Wissenschaft vom Judentum» sich zumeist auf Gesamtdarstellungen der Geschichte des jüdischen *Volkes* konzentriert, vor allem um damit dem christlichen Vorurteil der Geschichtslosigkeit des Judentums zu begegnen, so besteht die Neuheit von Maiers Ansatz darin, dass er in Fortführung der von seinem Lehrer G. Fohrer angewandten historisch-kritischen Methode die jüdische *Religion* in den Mittelpunkt zu stellen sucht. Maier geht es zwar um die Aufzeigung der Wechselwirkung zwischen Zeitgeschichte und Religionsgeschichte, weil ohne die Darstellung der politischen Verhältnisse die Religion sich im luftleeren Raum abzuspielen scheint, jedoch schreibt er gerade der jüdischen Religion die Eigenart zu, auch dort noch für die äusseren Verhältnisse jüdischen Lebens prägend zu wirken, wo sich die politisch-soziale Umwelt bereits weitgehend verändert hat. Trotzdem warnt Maier vor einer vereinfachenden Anwendung der Formel, das Judentum wäre eine *Orthopraxie* im Gegensatz zum Christentum als einer *Orthodoxie*. Diese Unterscheidung scheint ihm nur insofern korrekt, als damit die Existenz einer verbindlichen überlieferten Glaubenslehre, also einer jüdischen Dogmatik, verneint wird. Deswegen aber kommt der religiösen Motiv-Schicht im Judentum keine geringere Rolle zu als in anderen Religionen. «Gerade die Geschichte der religiösen Motiv-Schicht bedarf daher auch besonderer Aufmerksamkeit, soll eine jüdische Religionsgeschichte nicht zu einer blossen Aufzählung ... religiöser Praktiken ausarten und sich der Möglichkeit berauben, zur Erhellung der Wechselbeziehungen beizutragen, die zwischen der jüdischen Kultur und ihren zahlreichen und wechselnden Umweltkulturen bestanden haben» (S. 3).
Diese Methode erlaubt Maier, durch die Darstellung der innerjüdischen Zusammenhänge die verbreitete christliche Vorstellung zu widerlegen, man müsse zwischen «israelitischer» und «jüdischer» Religion unterscheiden, nach der Israel als Volk und als Religion durch das Auftreten Jesu und die Zerstörung des Tempels im Jahre 70 zu einem degenerierten und gleichsam fossilienhaften Dasein verdammt sei, denn das «wahre Israel» wäre von nun an die Kirche und das «neue Jerusalem», Rom als Mittelpunkt. Durch seine ebenso gedrängten wie präzis nuancierten Darstellungen gelingt Maier der Nachweis, dass im Gegensatz zur Meinung vieler Christen eine Kontinuität jüdischer Religionsgeschichte als eines höchst lebendigen Gewebes sehr wohl existiert, und zwar reicht sie von der biblischen Zeit bis hinein in unsere Tage.
Dabei liegen die Schwierigkeiten sowohl der Sachbezüge als ihrer Darstellung gerade anderswo als der Christ von seiner Vorstellungswelt her vermuten würde: «Wirklich problematisch ... ist das Verhältnis von Kontinuität und Wandel insgesamt» (S. 5). So ist es nach Maier nicht richtig, der Torah (Gesetz) immer nur eine konservierende Rolle zuzuschreiben und dem Messianismus eine dynamisierende oder gar revolutionär-utopische. Die Torah ist oft ein heilsgeschichtliches *movens* gewesen, während das messianische Element ebensooft auf eine strikte Einhaltung der Gesetzes-Vorschriften drängte, um damit die Heilsgeschichte bis zum Kommen des Messias voranzutreiben. Durch diese der jüdischen Religionen immanente Spannung entsteht einerseits eine intensive Bindung an das Hier und Jetzt dieser Welt, andererseits aber gleichzeitig auch «die ständige Erfahrung, dass die Verheissung darin nicht aufgeht, solange die Heilsgeschichte nicht zu ihrem — unberechenbaren — Ziel gelangt» (S. 6). Die jüdische Religion aber ausgerechnet wegen dieser Eigenständigkeit ihrer Problematik, die sich dem Christen erst nach intensivem Bemühen erschliesst, apriori als wesensfremd abzulehnen, hiesse verkennen, «dass nämlich gerade der Problemreichtum dieser Religion ihre Kreativität und ihren Überlieferungsreichtum verbürgt, und dass der Mangel an Einheit und Geschlossenheit des religiösen Denkens gerade auch ein Symptom für ihre Lebenskraft und Lebendigkeit ist» (S. 58).
Nicht zuletzt dieser Aspekt eines nahezu unerschöpflichen Reichtums der Erscheinungsformen in der Einheit und der Kontinuität der offenbarten Verheissungen sollte dem christlichen Theologen wie dem Laien eine intensive Auseinandersetzung mit dem Judentum nicht nur lohnend, sondern unverzichtbar aktuell erscheinen lassen. Johann Maiers «Geschichte der jüdischen Religion» ist ein Meilenstein auf dem Weg christlicher Auseinandersetzung mit den jüdischen Wurzeln und dem jüdischen Gegenüber in der Gegenwart. *Michael Marsch*

[1] *Johann Maier,* Geschichte der jüdischen Religion. Von der Zeit Alexander des Grossen bis zur Aufklärung mit einem Ausblick auf das 19./20. Jahrhundert. Berlin, New York, Walter de Gruyter, 1972, 641 Seiten.

II. Bleibende Fragen und Bedenken

Die Neuregelung der Eheauflösung zugunsten des Glaubens enthält verschiedene Bestimmungen, die Missbräuche verhüten und Ärgernis ausschalten helfen. Dennoch ist auch die Glaubenskongregation selbst sich bewusst, dass die Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens trotz allem immer noch die Gefahr von Missverständnis und Ärgernis mit sich bringt. Nicht von ungefähr fordert sie, dass im Bittgesuch ausdrücklich darüber berichtet werde, ob bei der Gewährung der Eheauflösung bei Katholiken und Andersgläubigen die Gefahr öffentlichen Ärgernisses, schwerer Verwunderung oder böswilliger Deutung zu befürchten sei, als ob die Kirche mit ihrer Dispenspraxis die Ehescheidung begünstige (In II. § 2; N Art. 14) [5]. Sicher will die Kirche die Ehescheidung nicht begünstigen, aber sie praktiziert sie, sie löst tatsächlich gültige Ehen auf.

Was dabei zu Fragen Anlass gibt und vielen unverständlich bleibt, ist die Tatsache, dass sie das nur für ganz bestimmte Kategorien von Ehen tut, nämlich nur für Ehen, in denen nicht beide Partner Christen sind, und für Ehen unter Christen, die geschlechtlich nicht vollzogen wurden. Das Nichtgetauftsein des einen Partners erscheint oft als juristisches Hintertürchen, das die Eheauflösung ermöglicht, das aber mit dem Grund, der zur Zerrüttung der Ehe führte, selten einen inneren Zusammenhang hat. Das fällt um so mehr ins Gewicht, als es bis heute noch nicht gelingt, theologisch einwandfrei und überzeugend aufzuzeigen, warum die Kirche bestimmte Kategorien von Ehen auflösen kann und andere nicht. Auf diese Problematik sei noch kurz eingegangen und dabei auf einige neuere Antworten und Lösungsversuche hingewiesen.

Begründung der Auflösungsvollmacht

In seinem Streitgespräch mit den Pharisäern über die Erlaubtheit der Ehescheidung hat Jesus die damalige jüdische Scheidungspraxis ausdrücklich abgelehnt. Dabei berief er sich auf den ursprünglichen, in der Schöpfungsordnung grundgelegten Willen Gottes, wonach Mann und Frau eine Lebenseinheit bilden sollen und der Mensch darum nicht trennen darf, was Gott verbunden hat. Nach allgemeiner katholischer Lehre hat Christus die Ehe damit auf ihre gottgewollte, ursprüngliche Unauflöslichkeit zurückgeführt, die nicht nur für die Ehen unter Christen, sondern für alle Menschen und alle Ehen gilt. «Seine Worte müssen, so ist wenigstens die allgemeine Auffassung, sowohl für Heiden wie für Getaufte gelten. Er hebt nur jene göttliche Absicht klar und deutlich hervor, die an sich schon in der Natur jeder Ehe liegt.» [6]

Mit der Eheauflösung zugunsten des Glaubens anerkennt die katholische Kirche aber, dass die *Mehrzahl* aller Ehen (die Ehen zwischen zwei Christen bilden eindeutig die Minderheit aller Ehen auf der Welt) dennoch aufgelöst werden kann, und zwar durch besondere Vollmacht des Oberhauptes jener Kirche, welche die allgemeine Unauflöslichkeit der Ehe verkündigt.

Es ist bekannt, dass die Kirche ihre Auflösungsvollmacht im sog. Paulinischen Privileg begründet sieht, d. h. in jener Lösung, die Paulus für den Fall vorsah, dass ein heidnischer Partner nach der Bekehrung des andern Eheteiles zum christlichen Glauben nicht weiter mit diesem zusammenleben wollte und ihn verliess: «Der Bruder oder die Schwester ist in solchen Fällen nicht gebunden; vielmehr hat Gott euch zum Frieden berufen» (1 Kor 7,10—16). Man kann wohl sagen, dass die heutige Dispenspraxis zugunsten des Glaubens insofern mit der Antwort des Paulus übereinstimmt, als es sich hier wie dort um Ehen handelt, die nicht zwischen zwei Christen geschlossen wurden. Aber man muss sich fragen: Hat Paulus diese Ausnahme präzise darum für möglich und mit dem Willen des Herrn vereinbar gehalten, weil es sich um eine nichtchristliche Ehe handelte? Hätte er aus diesem und ähnlichen Gründen nicht auch für die Ehe unter Christen — wenigstens für den gegen seinen Willen verlassenen Teil — die Freiheit vom Eheband und die Möglichkeit der Wiederheirat zugunsten des Glaubens bejaht? [7].

Dieser Frage geht B. Byron in einer neueren Studie ausführlich nach [8]. Er frägt sich, wie Paulus zu seiner Stellungnahme kommen konnte und ob sich zwischen seiner Aussage und den Klauseln des Matthäus nicht eine verbindende Gemeinsamkeit finden lasse. Er vertritt die Ansicht, dass die Worte Jesu «Wer eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch» (Mt 5,32) und «Wer eine von ihrem Manne Entlassene heiratet, bricht die Ehe» (Lk 16,18) nicht eindeutig auch für den Fall gelten, dass eine Frau gegen ihren Willen vom Manne entlassen wurde; sie könnten sich auch nur auf den Fall beziehen, in welchem eine Frau die Entlassung anstrebte und wünschte, damit sie selber wieder heiraten könne. Er sieht die innere Begründung der Matthäus-Klausel darin, dass es sich hier um einen Ehepartner handelt, der vom andern gegen seinen Willen verlassen wurde, der also die Scheidung nicht von sich aus begehrte, und der deshalb durch Wiederheirat keinen Ehebruch begeht. Byron meint, dass Jesus mit seiner Stellungnahme gegen das jüdische Scheidungsgesetz keine Regelung getroffen habe für den Fall, dass ein Partner vom andern gegen seinen Willen verlassen wird. Er sieht die Übereinstimmung zwischen dem «Paulinischen Privileg» und den Matthäus-Klauseln darin, dass es sich in beiden Fällen um die Wiederverheiratung eines gegen seinen Willen verlassenen Ehepartners handelt. Nach seiner Überzeugung hat Paulus nicht ein Privileg für Konvertiten zum Christentum aufgestellt, sondern den allgemeinen Grundsatz angewendet, der auch hinter der Matthäus-Klausel steht, und der besagt: Ein Ehepartner, der persönlich bereit ist, sein eheliches Treueversprechen einzuhalten, aber vom andern Partner endgültig und gegen seinen Willen verlassen wurde, ist frei von der Bindung an seine Ehe, weil sie in Wirklichkeit nicht mehr besteht.

Diese Überlegungen werden vermutlich kaum allgemeine Zustimmung finden, aber sie scheinen mir immerhin einer ernsthaften Überlegung wert. Sicher ist jedenfalls, dass Paulus mit seiner Antwort nicht eine bestimmte, rechtlich umgrenzte Kategorie von Ehen, eben die nichtvollchristlichen Ehen, von der Unauflöslichkeit ausnehmen wollte — das entspräche der heutigen Dispenspraxis der Kirche —, sondern dass seine Antwort eher zu andern, mehr in der Richtung der von Byron vertretenen Meinung liegenden Konsequenzen führen könnte.

Begrenzung der Auflösungsvollmacht

Eine überzeugende theologisch-biblische Begründung für die Auflösbarkeit nichtvollchristlicher Ehen zugunsten des Glaubens lässt sich noch immer nicht erbringen. Ebensowenig lässt sich die Begrenzung und Einschränkung der Auflösungsvollmacht auf die nichtchristlichen Ehen einwandfrei begründen. Gerade darin aber liegt das auch für gutwillige Gläubige Unverständliche, dass die Kirche nichtvollchristliche Ehen, auch nichtvollzogene christliche Ehen auflösen zu können glaubt, während sie beim Scheitern vollzogener christlicher Ehen praktisch keine Hilfe anzubieten hat.

J. G. Gerhartz hat der Frage nach dem Grund für die ausnahmslose rechtliche Unscheidbarkeit vollzogener christlicher

[5] Der lateinische Text zeigt, dass man über die zivile Ehescheidung etwas milder urteilt als früher. Während in den Normen von 1934 noch von der gottlosen Sitte der Ehescheidung (impio divortiorum usui) die Rede war, wurde das «gottlos» nun weggelassen.

[6] P. Adnès, Le mariage (Collection Le Mystère Chrétien), Tournai 1963 ², 126.

[7] Diese und ähnliche Fragen habe ich schon früher aufgeworfen. Vgl. R. Gall, Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?, Zürich 1970, 81 f.

[8] B. Byron, 1 Cor 7,10—15: A basis for future catholic discipline on marriage and divorce?: Theological Studies 34 (1973), 429—445.

Ehen eine eingehende Studie gewidmet [9]. Mit Recht stellt er die Forderung auf, die Kirche müsse die Grenzen ihrer Vollmacht einsichtig machen, entweder aus der Natur der Sache oder aus dem klaren Willen des Herrn. Keinesfalls könne man sich mit dem Argument begnügen: bisher hat die Kirche sich geweigert, vollzogene christliche Ehen aufzulösen; darum muss man schliessen, dass sie es auch nicht kann [10].

Gerhartz überprüft der Reihe nach fünf mögliche Weisen der Begründung: aus den Worten Jesu, aus dem Naturrecht, aus der Sakramentalität der Ehe, aus den Erfordernissen des Wohles des Kindes, aus den Erfordernissen des Gemeinwohles. Überzeugend weist er nach, dass die ersten vier Begründungsversuche nicht beweiskräftig sind. Er argumentiert: Aus den Schriften des Neuen Testaments ist die Unscheidbarkeit der vollzogenen christlichen Ehen und die Scheidbarkeit aller andern nicht ableitbar. Noch weit weniger lässt sie sich vom Naturrecht her begründen. Auch aus der Sakramentalität der Ehe lässt sie sich nicht aus inneren Gründen einsichtig machen, besonders nicht, da die Lehre und Praxis der Kirche seit dem Mittelalter auch sakramentale Ehen für auflösbar hält und auflöst, solange sie geschlechtlich nicht vollzogen sind. Die Sakramentalität der Ehe aus sich und allein jedenfalls begründet keine absolute Unscheidbarkeit; aber auch der Ehevollzug aus sich begründet sie nicht. Und es ist auch nicht einzusehen, dass durch den Ehevollzug in die sakramentale Ehe (und nur in sie) etwas hineingelegt wird, was ihre ausnahmslose rechtliche Unscheidbarkeit als notwendig verständlich machen könnte. Für Gerhartz bleibt schliesslich für die Begründung der ausnahmslosen rechtlichen Unscheidbarkeit nur das Argument aus den Erfordernissen und Notwendigkeiten des Gemeinwohles. Das Gesamtwohl der Kirche und der weltlichen Gesellschaft erfordere zum Schutz des Eheinstitutes und zur Abwendung schweren Schadens das Gesetz ausnahmsloser Unscheidbarkeit wenigstens der vollzogenen sakramentalen Ehen.

Nach dieser Ansicht wäre die Unscheidbarkeit der Ehe sach- und zweckbezogen, und zwar im Unterschied zur sakramentalen Begründung, auf eine Erfahrungstatsache, auf einen empirisch nachprüfbaren Zweck, das sogenannte Gemeinwohl. Damit wäre sie aber in einem in gewissem Aussmass geschichtlichen und also sich wandelnden Faktor begründet, und somit auch grundsätzlich menschlichem Urteil und Vermögen unterworfen. Es wäre dann eine Tatsachen- oder besser Ermessensfrage, ob es auch heute noch im Gemeinwohl der katholischen Kirche gelegen ist, dass das Gesetz der ausnahmslosen Unscheidbarkeit für die vollzogene sakramentale Ehe aufrechterhalten bleiben soll oder nicht [11].

Weil diese Begründung der Unauflöslichkeit der vollzogenen christlichen Ehe für eine Eherechtsordnung der Kirche sehr folgenreich sein könnte, wird sie vorläufig kaum zum Zuge kommen. Wer sie aber ablehnt, findet schwerlich eine andere, völlig befriedigende theologische Erklärung dafür, dass die vollzogene sakramentale Ehe, und nur sie, von der Auflösungsvollmacht der Kirche ausgeschlossen ist. Das gestehen auf Grund eingehender Studien zu dieser Frage u. a. W. R. O'Connor [12], J. Fuchs [13] und U. Navarrete [14] ein.

Auflösung oder Feststellung der «Auflösung»?

Da sich weder für die Auflösungsvollmacht für nichtchristliche und nichtvollzogene christliche Ehen noch für deren Begrenzung auf genau diese Ehen eine überzeugende theologische Begründung erbringen lässt, wird immer häufiger die Frage aufgeworfen, ob die Kirche überhaupt Ehen auflöse und auflösen könne oder ob es sich nicht eher um die rechtliche Feststellung der bereits erfolgten «Auflösung» oder besser Zerstörung der Ehe handle [15]. Eingehend hat sich neuerdings M. Kaiser mit dieser Frage auseinandergesetzt [16]. Er versucht durch Analyse des geltenden Rechts aufzuzeigen, dass dieses in sich widerspruchsvoll ist, wenn es von der Auflösung unauflöslicher Ehen spricht. Das kirchliche Gesetzbuch macht die lehrhafte Aussage, dass die Unauflöslichkeit eine wesentliche Eigenschaft, eine Wesenseigentümlichkeit der Ehe ist. Diese Aussage wird allerdings sogleich merkwürdig eingeschränkt, indem hinzugefügt wird, dass die Unauflöslichkeit in der christlichen Ehe infolge des Sakraments eine besondere Festigkeit erhalte (can. 1013 § 2). Dennoch wird von der Unauflöslichkeit erklärt, sie gehöre zur Natur oder zum Wesen der Ehe schlechthin, also jeder Ehe, und nicht etwa nur der christlichen oder vollzogenen Ehe. Das gilt sosehr, dass eine auflösliche Ehe gar nicht geschlossen werden kann. Wer eine auflösliche Ehe schliessen will und die Unauflöslichkeit ausschliesst, schliesst gar keine Ehe; dessen Ehe ist nichtig (can. 1086 § 2).

Dennoch kennt die Kirche die Auflösung der Ehe in bestimmten Grenzen. Darin sieht Kaiser meines Erachtens mit Recht einen Widerspruch. Er argumentiert: Unauflöslichkeit der Ehe und Auflösung der Ehe schliessen sich gegenseitig aus. Wenn die Ehe in ihrem Wesen unauflöslich ist, kann sie nicht aufgelöst werden. Wenn sie aber auch nur in bestimmten Grenzen aufgelöst werden kann, dann ist sie nicht in ihrem Wesen unauflöslich. Und er meint, eine Lösung dieses Widerspruchs könne nur darin gefunden werden, dass die vom Gesetz zugelassene Auflösung der Ehe in Wirklichkeit gar nicht Auflösung der Ehe, sondern etwas anderes sei. Er weist darauf hin, dass dem kirchlichen Gesetzbuch zugrundeliegende Eheverständnis die Ehe gleichsetzt mit dem rechtlichen Vertragsverhältnis, durch welches sich die beiden Partner das dauernde und ausschliessliche Recht auf den Leib übertragen (can. 1081 § 2), während die Pastorale Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute die Ehe vor allem als personale Lebenseinheit, als innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe bezeichnet, in welcher die Eheleute sich gegenseitig schenken und annehmen. Und er macht darauf aufmerksam, dass nach dem geltenden kirchlichen Recht auch eine nichtchristliche und nichtvollzogene sakramentale Ehe nicht aufgelöst werden kann, solange die Gatten in personaler Lebenseinheit miteinander leben. Voraussetzung für die Auflösung einer Ehe ist immer, dass sie als Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und in einem solchen Masse zerrüttet ist, dass eine Wiederherstellung unmöglich erscheint. Das wird auch in der Neuregelung der Eheauflösung zugunsten des Glaubens ausdrücklich gefordert (In II. § 1; N Art. 13). Die Ehe als persönliche Lebensgemeinschaft wird nie aufgelöst und kann gar nicht

[9] J. G. Gerhartz, Unauflöslichkeit der Ehe und kirchliche Ehescheidung in heutiger Problematik (Auf der Suche nach dem Grund für die ausnahmslose rechtliche Unscheidbarkeit vollzogener sakramentaler Ehen): R. Metz / J. Schlick (Hrsg.), Die Ehe — Band oder Bund?, Aschaffenburg 1970, 142—177.

[10] So schliesst z. B. auch Adnès (siehe Anm. 6), 162, aus dem Nichttun auf das Nichtkönnen der Kirche.

[11] Gerhartz unterscheidet zwischen der grundsätzlichen Unauflöslichkeit der Ehe, die als sittliches Gebot göttlichen Rechts unwandelbar ist, und dem Gesetz absoluter rechtlicher Unscheidbarkeit der Ehe, das im wandelbaren Gemeinwohl der Kirche begründet ist.

[12] W. R. O'Connor, The indissolubility of a ratified, consummated marriage: Ephemerides Theologicae Lovaniensis 13 (1936), 715.

[13] J. Fuchs, Die Unauflöslichkeit der Ehe in Diskussion: K. Rahner / O. Semmelroth (Hrsg.), Theologische Akademie Bd. 9, Frankfurt 1972, 98.

[14] U. Navarrete, Indissolubilitas matrimonii rati et consummati (Opiniones recentiores et observationes): Periodica de re morali canonica liturgica 58 (1969), 489.

[15] Diese Frage bejahen z. B.: Curran (siehe Anm. 4), der die Auflösung von Ehen als «fiction légale» beurteilt (a. a. O., 622); B. Häring, Wie unauflöslich ist die Ehe?, Der Spiegel 24 (1970), 195; B. Schüller, Zur Problematik allgemein verbindlicher ethischer Grundsätze: Theologie und Philosophie 45 (1970), 22.

[16] M. Kaiser, Unauflöslichkeit und «Auflösung» der Ehe nach kirchlichem Recht, H. Heinemann / H. Herrmann / P. Mikat (Hrsg.), Diaconia et Ius, Paderborn 1973, 27—43.

aufgelöst werden — auch nicht durch die Kirche —; sie kann nur durch Schuld und Versagen zerstört werden. Aufgelöst wird jeweils das Rechtsverhältnis zwischen den Gatten, nachdem die Ehe als personale Lebenseinheit zwischen ihnen bereits zu bestehen aufgehört hat. Kaiser folgert daraus: wenn das vertiefte Eheverständnis zugrundegelegt wird, wonach die Ehe in der personalen Lebenseinheit der Gatten besteht, dann ergibt sich daraus, dass die Ehe nicht mehr besteht, wenn die personale Lebenseinheit der Gatten völlig zerstört ist. In dieser Zusammenschau erweise sich das, was im kirchlichen Gesetzbuch als Auflösung der Ehe bezeichnet werde, in Wirklichkeit als amtliche Feststellung, dass die Ehe als personale Lebenseinheit nicht mehr bestehe. Eine solche Feststellung sei aber auch für vollzogene Ehen unter Christen möglich. Kaiser hofft, dass diese Ergebnisse seiner Untersuchung als Grundsätze für eine Neuregelung des kirchlichen Gesetzbuches anregen mögen. Dabei ist er sich bewusst, dass die Zulassung zu einer neuen Eheschliessung nicht nur von einer solchen amtlichen Feststellung der Zerstörung der ersten Ehe abhängig zu machen ist, sondern auch davon, dass begangene Schuld ernsthaft bereut wird und aus der ersten Ehe verbliebene Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Solch weitgehende Forderungen wird die vorgesehene Revision des kirchlichen Eherechts kaum entsprechen. Es macht den Anschein, dass man sich für wiederverheiratete Geschiedene eher auf die sogenannte pastorale Lösung beschränken wird, welche die Zulassung zu den Sakramenten unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht, ohne damit zugleich auch zum Status der neuen Ehe Stellung zu nehmen. Allerdings wird durch diese Lösung das Problem der Wiederverheiratung eher verdeckt als gelöst.

* * *

Die Neuregelung der Eheauflösung zugunsten des Glaubens eröffnet manche Möglichkeiten, um bisher ungeregelte Eheverhältnisse kirchlich zu ordnen oder um den Abschluss einer blossen Zivilehe zu verhindern. Sie enthält auch verschiedene Bestimmungen, die grobe Missbräuche verhindern helfen. Sie lässt aber zu viele theologische Fragen offen und trägt zu ihrer Beantwortung so wenig bei, dass man sich nicht uneingeschränkt über sie freuen kann. Die sich anbahnende Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten wird diese grundlegenden Fragen eher in den Hintergrund treten lassen. Die offizielle Ehelehre und die pastorale Praxis werden so voraussichtlich immer mehr auseinanderstreben. Das ist zunächst nicht beunruhigend oder aufsehenerregend. In der geschichtlichen Entwicklung der katholischen Ehelehre — gerade auch im Bereich der Auflösungsvollmacht von Ehen — eilte die Praxis der Kirche ihrer Theorie mehrmals voraus. Dennoch ist es wichtig, beide in Übereinstimmung zu bringen, wenn die Kirche sich glaubwürdig für das Ideal der christlichen Ehe und der lebenslänglichen ehelichen Treue einsetzen will.

Robert Gall

Die Männerorden in der Schweiz

Verbände, Zahlen, Entwicklungen

Das Heft 2 der Reihe «Orden in Diskussion» gibt Auskünfte über das äussere Bild und die äussere Entwicklung der Männerorden in der Schweiz [1]. Es skizziert die neun Grundformen oder Grundmuster von Gemeinschaften, die im weitesten Sinn unter den Begriff «Orden» fallen [2]. Es stellt die 54 Institute vor, die in der Schweiz niedergelassen sind: mit ihren offiziellen und volkstümlichen Bezeichnungen, ihren neuesten Mitgliederzahlen (1. Januar 1974) und ihren eigentümlichen Tätigkeiten [3]. Es häuft Zahlen, Tabellen und Kurven zur personellen Lage heute und zur Mitgliederbewegung seit 1950. Das Ganze wird in die Entwicklung der letzten Jahrhunderte hineingestellt: Zahlen für die Schweiz, Zahlen für die abendländische Kirche.

Das Heft will also informieren. Ungewollt wird es zugleich zu einer Art Satire; zu einer freundlichen Satire auf das Denken jener, die in kirchlichen Belangen auf Zahlen starren, die steigenden Ordensbestände als «Gottes Finger» feiern und die fallenden als «Krise» und Unheil bejammern [4]. Als ob es von Gutem wäre, wenn Lebensformen und Gemeinschaftsentwürfe einer bestimmten Zeit einfachhin gradlinig weiterliefen.

Die 54 Institute für Männer in der Schweiz

Es ist eine Heidenarbeit, die verwirrende Vielfalt der Männerorden und ähnlichen Verbände, die in unserem Land niedergelassen sind, einzufangen. Ich habe 54 solcher Institute ausfindig gemacht, wobei die Stifte der regulierten Chorherren und der Mönche jeweils als eigene Einheit gelten.

Den grössten Verband bilden heute die Kapuziner mit rund 750 Mitgliedern in drei Sprachregionen. Die Benediktinerklöster zählen insgesamt über 500 Mönche (wovon Einsiedeln allein 154). Die Missionsgesellschaft Immensee vereinigt 370 Mann. Die beiden Chorherrenstifte im Wallis verzeichnen zusammen 210 Kanoniker. Und die Jesuiten vermelden 180 Leute, die versprengten mitgerechnet. Über 100 Mitglieder haben noch die Redemptoristen, Spiritaner und Weissen Väter.

Weniger bekannt dürften die Institute sein, die nur wenige Mitglieder in unserem Land zählen oder nur in einer bestimmten Region ansässig sind. Zum Beispiel: 8 Somasker, 2 Passionisten, 2 Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria (OMI), 3 Clarentiner, 9 Herz-Jesu-Priester, 7 Comboni-Missionare, 42 Scalabriniani, 23 Guanelliani, 4 Orioner, 10 Lazzaristen, 6 Missionare vom Kostbaren Blut. Die Bestände aller Gruppen ergeben die Zahlen der Tabelle 1.

Die Mitgliederbewegung in der Schweiz

Es gibt kaum gesellschaftliche Gruppen, die ihre Mitgliederverzeichnisse so sorgfältig und regelmässig führen wie gerade die Orden. Interessierte Forscher könnten vermutlich ein lückenloses Bild erstellen. Hier einige Anhaltspunkte.

Im Jahr 1761 veröffentlichte der Luzerner Chorherr Franz Josef Leonti Meyer von Schauensee das Werk «Eydgenössisch-Catholisches Kirchen-Regiment». Er verzeichnet darin alle Mitglieder der Klöster und Ordenshäuser, mit Name, Geburts- und Professjahr. Für die Ordensmänner ergeben sich die folgenden Zahlen: Inland 1544, ‚Mission' 3, übriges Ausland 169, insgesamt 1716.

Vor dem Ausbruch der Französischen Revolution bestanden in der Schweiz 126 Klöster (für Männer und Frauen). Im Lauf des 19. Jahrhunderts wurden über 50 davon aufgehoben, nicht eingerechnet die Niederlassungen der Jesuiten und anderer Gruppen.

[1] Alois Odermatt, Männerorden in der Schweiz. Grundformen, Verbände, Zahlen, Entwicklungen. Reihe «Orden in Diskussion», Heft 2. Freiburg i. Ue. 1974 (Sekretariat VOS, Fach 20, 1702 Freiburg).

[2] Die neuen historisch gewachsenen Grundformen: Regularkanoniker, Mönche, Ritterorden, Mendikanten, Regularkleriker, Klerikerkongregationen, Genossenschaften ohne Gelübde, Brüdergenossenschaften, Säkularinstitute.

[3] Die Angaben stammen unmittelbar von den Höhern Obern (Äbte, Provinziale usw.) und wurden von ihnen vor dem Druck nochmals geprüft. Das Heft dürfte also die genaueste Zusammenstellung bieten, die es in der Schweiz je gab.

[4] Für alle Belege dieses Artikels vgl. die in Anmerkung 1 genannte Veröffentlichung.

Tabelle 1: Ordensmänner der Schweiz am 1. Januar 1974

	Novizen	Inland	‚Mission'	übriges Ausland	Total
Laien (Brüder)	6	755	180	56	997
Kleriker	16	1977	581	230	2804
Insgesamt	22	2732	761	286	3801

Nach dem «Schematismus der Welt- und Ordensgeistlichkeit», den der Einsiedler Benediktiner Justus Landolt für das Jahr 1860 erstellte, lassen sich für das Inland 711 Ordenmänner errechnen (er gibt keine Zahlen für jene im Ausland). Bis zur Jahrhundertwende sind es gut 900. Dann steigen sie immer rascher an, um etwa im Jahr 1965 einen Höchststand zu erreichen und jetzt wieder abwärts zu wandern.

Das Schweizerische Pastoralsoziologische Institut in St. Gallen (SPI) und die Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz (VOS) haben die Bewegung der Bestände von 35 Instituten bis auf 1950 zurückverfolgt [5]. Die Tabelle 2 zeigt anschaulich, wie die Laien (Brüder) nach 1960 abzunehmen begannen, die Kleriker (Patres und Theologiestudenten) nach 1965.

Tabelle 2: In der Schweiz wohnende Mitglieder von 35 VOS-Verbänden.

Jahr	Laien	Kleriker	Insgesamt
1950	708	1633	2341
1955	775	1799	2574
1960	820	1945	2765
1965	811	2088	2899
1970	754	1936	2690
1974	705	1833	2538

Die Bewegung auf Weltebene

Hinter so scharf geschnittenen Linien müssen geistige Entwicklungen stehen, die einen grösseren Zusammenhang bilden. Es kann daher wertvoll sein, einen Blick auf die allgemeine Mitgliederbewegung der Männerorden in der abendländischen Kirche zu werfen. Die Tabelle 3 nennt die Zahlen, die nach dem neuesten Stand der Forschung zur Verfügung stehen.

Tabelle 3: Ordenmänner auf Weltebene in Verbänden päpstlichen Rechts.

Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
1600	200 000	1930	211 000
1700	275 000	1950	275 000
1770	300 500	1965	335 000
1850	83 000	1970	310 500
1875	88 000	1973	263 500
1900	135 700		

[5] Es sind die Verbände, die im Jahre 1970 Mitglieder der VOS waren und heute zusammen 3554 Ordensmitglieder im In- und Ausland zählen. Die andern Institute zählen zusammen rund 250 Mitglieder im In- und Ausland.

Die grafische Darstellung (S. 35 unten) zeigt anschaulich, wie die Linie nach 1770 einstürzt, sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eilig auffängt, über hundert Jahre steil und steiler emporklettert, um dann 1965 wieder unvermittelt umzukippen. Es ergeben sich daraus drei Feststellungen:

1. Ein solcher Umschwung, wie er sich seit zehn Jahren im Einsturz der Zahlen deutlich kundtut, kam das letzte Mal vor 200 Jahren vor (in der früheren Ordensgeschichte gab es nie so starke Schwankungen).

2. Die Bestände haben seit etwa 1850 während drei bis vier Generationen ohne Unterbruch zugenommen. Die Kurve war, sich beschleunigend, von 83 000 um 1850 auf 335 000 um 1965 geklettert. Es brauchte gut hundert Jahre, um die Zahl der Mitgliederbestände, über alle Sterbefälle hinweg, um 250 000 anzureichern. Kaum zehn Jahre genügten, um über einen Viertel davon abzutragen.

3. Die Abschnitte und Wellen in der Bewegung der Bestände haben einen langen Atem. Von 1770 bis zum Neuanstieg verflossen rund drei Generationen (80 bis 100 Jahre).

Der Hintergrund dieser Entwicklung

Wenn wir nach den Ursachen fragen, die zum aufsehenerregenden Rückgang zwischen 1770 und 1850 führten, müssen wir zuerst die geistliche Ohnmacht des Ordenswesens gegen Ende des 18. Jahrhunderts nennen, sodann die radikalen Eingriffe der kirchlichen und staatlichen Obrigkeiten, als drittes die Zustimmung breiter Bevölkerungskreise.

Wenn wir den Gründen für den Neuanstieg um die Mitte und nach der Mitte des letzten Jahrhunderts nachgehen, stossen wir auf die Restaurationsbewegung, «die in ihrer Weite und Komplexität in der Geschichte nicht ihresgleichen kennt und die zu einem der Hauptmerkmale der Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts wurde». Der Preis, den die Orden dafür bezahlten, war freilich hoch, im Rückblick gesehen zu hoch. Sie schalteten sich gleich und wurden, vereinfacht gesprochen, zu einer Verdichtung jener Kirche, die sich etwa im Syllabus, im Ersten Vatikanum und im Codex iuris canonici darstellte.

Diese Ordengestalt, insofern sie unmittelbar auf das 19. Jahrhundert zurückgeht, ist Mitursache der heutigen «Ordenskrise». Denn die Leitbilder, unter deren Zeichen die Orden damals ihre Restauration oder ihre Gründung vollzogen, lösen sich auf und scheinen zu zerfallen. Wie auf allen Gebieten des politischen und kulturellen Lebens muss hier die Epoche, die auf die Grosse Revolution folgte, geistig noch aufgearbeitet werden. Viele denken in grösseren Räumen und finden, dass die ganze Neuzeit und Aufklärung im kirchlichen Denken und Leben noch brach liege. Einige meinen sogar, wir sollten weiter zurückwandern und bei den neutestamentlichen Gemeinden ansetzen. Jede Ordensreform sah ja in ihnen das Leitbild.

Vor diesem Hintergrund wäre es tatsächlich leichtfertig, auf Zahlen zu starren und unbesehen von neuaufsteigenden Kurven das Heil zu erwarten. Darum wurde das Faszikel über die «Männerorden in der Schweiz» ungewollt zur Satire.

Alois Odermatt

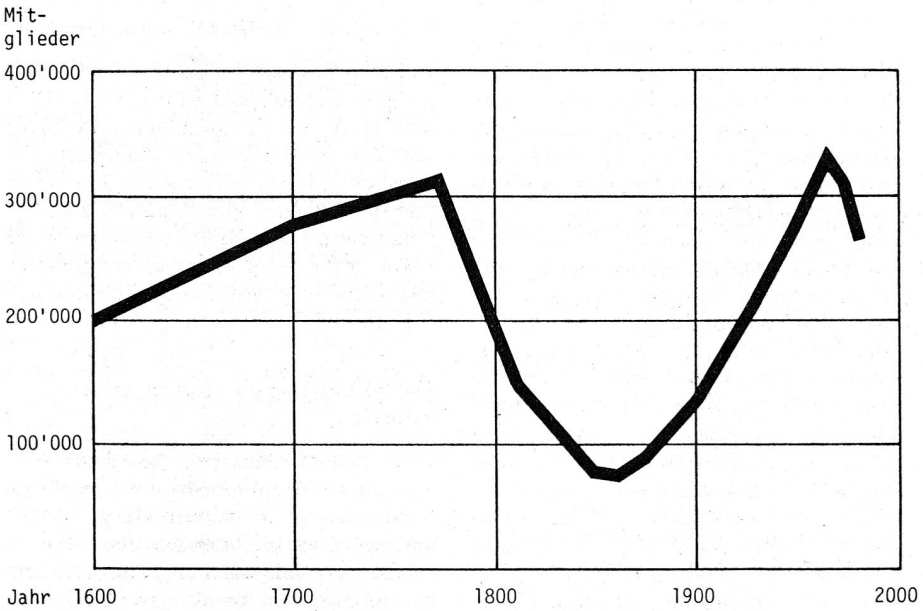

Das gefährlichste Tier der Welt

Zum Welt-Tierschutztag 1974

Carl Anders Skriver hat ein Buch geschrieben mit dem Titel: Der Verrat der Kirche an den Tieren. Darin schreibt er u. a.: «Die Kirche hat die Tiere vollkommen vergessen, nein schlimmer, verraten und verkauft an die gottlosen Mächte dieser Welt. Sie hat ihnen den Erbanteil am Evangelium vorenthalten und die Schutzengelfunktion an den Tieren einfach unterlassen» [1]. Der gleiche Autor erinnert auch an einen Zoo, in dem man «das gefährlichste Tier der Welt» sehen könne. Die Leute treten mit einer gewissen Scheu in jenes Abteil des Zoos — und stehen dann vor einem Spiegel, in dem sie sich selber sehen. Unter dem Spiegel stehen die harten Worte: «Als einziges von allen Tieren, die es je gab, kann es alle anderen Tiergattungen vernichten, und hat es auch schon weitgehend getan».

Das alles ist mit einer gewissen Dosis Übertreibung gesagt. Aber im Kern trifft es leider die Wahrheit. Nicht so ganz zu Unrecht bemerkt dazu das zitierte «Kirchenblatt»: «Skriver spitzt zu, aber sein Tadel sitzt, rotten wir doch fast jede Woche eine neue Tierart aus.»

Vielleicht wird jetzt mancher denken, das gehe uns ja nichts an, wir seien nicht daran beteiligt. Gewiss: Wir sind nicht dabei, wenn in Uruguay in den Monaten August/September die Pelzrobben zur Paarung auf die Felsinsel bei Kap Polonio gehen und dann — weil mit der Paarung beschäftigt und also ganz unaufmerksam auf alles andere — zu Tausenden mit Knüppeln grausam erschlagen werden [2]. Wir sind nicht dabei, wenn der Polar- oder Eisfuchs in seinem ganzen Verbreitungsgebiet gejagt wird — und wohlgemerkt, nicht etwa waidmännisch, wogegen niemand etwas hätte, sondern durch Fallen, in denen er unter Umständen nicht nur Stunden, sondern Tage lang die schrecklichsten Schmerzen, dazu Hunger und Durst und Kälte, ausstehen muss, bis der Tod ihn erlöst, weil die Fallensteller oft nur nach Wochen wieder einmal ihre Fallen kontrollieren [3]. Wir sind auch nicht dabei, wenn in den verschiedenen Weltmeeren die Walbestände schonungslos und z. T. mit tierquälerischen Methoden dezimiert werden [4]. Wir sind nicht dabei ... so könnte ich noch mit vielen andern Beispielen zeigen, dass offenbar der Titel vom Menschen als dem «gefährlichsten Tier der Welt» nicht so ganz danebengeht. Obwohl der französische Schriftsteller Romain Rolland († 1944) von der einen und andern dieser Grausamkeiten noch nichts wissen konnte, weil sie noch nicht so alt sind, hat er trotzdem einmal geschrieben: «Die Grausamkeit gegen die Tiere und auch schon die Teilnahmslosigkeit gegenüber ihren Leiden ist meiner Ansicht nach eine der schwersten Sünden des Menschengeschlechtes. Sie ist die Grundlage der menschlichen Verdorbenheit» [5]. Ganz im gleichen Sinn äussert sich das «Arbeitsbuch für christkatholische Gemeinden — Gruppen — Einzelne» [6]: «Heute ist uns allen bewusst, dass, wo mit Pflanzen und Tieren rücksichtslos umgegangen wird, auch der Mensch bedroht ist. Und wenn die Ehrfurcht gegen Gott aufhört, sind Pflanzen und Tiere, die ganze Schöpfung und vor allem auch der Mensch in Gefahr ... Was man dem einen antut, trifft immer auch alle andern. Darum muss man sagen, dass in jedem Geschöpf und durch jedes Geschöpf Gott selber gegenüber allen andern vertreten sei, aber auch, dass durch jedes Geschöpf alle andern Geschöpfe mitvertreten sind.»

Solch echt christliche Gesinnung sollte sich überall durchsetzen. Zwar haben wir in der Schweiz mit einem sehr eindrücklichen Ja den *Tierschutzartikel am 2. Dezember 1973* angenommen [7]. Trotzdem aber *kommen immer wieder genug Tierquälereien vor — zum Teil mit Wissen und Erlaubnis derer, die dagegen einschreiten sollten.* Denken wir nur an die sogenannte «industrielle» (welch hässliches Wort!) Tierhaltung, die das Tier wie eine leblose, gefühllose Maschine behandelt. Da werden Kälber durch Spezialnahrung ernährt, immer in engster Boxe gehalten, nie ins Freie gelassen — nur damit sie ja ganz weisses Fleisch ergeben. Oder Hühner werden in engen Legebatterien gehalten, sehen nie das Tageslicht, sondern nur Infrarotbestrahlung, können sich nicht weiter bewegen als zur Aufnahme der Nahrung den Kopf vorstrekken. Dass dies alles nicht nur physische, sondern auch psychische Angstzustände und Schmerzen hervorruft, ist heute erwiesene Tatsache. Ebenso aber ist es sicher, dass diese Tierquälerei bei Hühnern Krebs begünstigt, der bisher bei den Hühnern so gut wie unbekannt war. Und ihr Fleisch wandert ungeprüft in unsere Küchen [8]! Da hat der Berichterstatter über die «Woche des Tieres» in Zürich August/September 1974 wirklich recht, wenn er bemerkt, das Verhängnis für das Tier sei erst gekommen, als das Tier zur Sache degradiert worden sei [9]. R. Spaemann hat auf einer Tagung der Bayerischen Akademie in München folgende Geschichte erzählt, die das bestätigt [10]:

«Ich habe in einem sterbenden Benediktinerkloster die Hühnerfarm gesehen, eine moderne Hühnerfarm, d. h. eine solche, die seinen Kindern zu zeigen man sich schämt. Und ich habe Kälber gesehen, die, damit sie weisses Fleisch bekommen, so ernährt werden, dass sie nicht auf ihren Beinen stehen können ... Aber ich verstehe, dass das Kloster, das ich liebe, stirbt. Man kann nicht Kälber und Hühner *so halten* und ihnen vom Kirchenchor aus Benedicite Dominum zurufen».

Ganz anders ist die Haltung jenes Pfarrers, der eines Sonntagmorgens die grosse Glocke nicht läuten liess, weil er entdeckt hatte, dass sich unbemerkt ein Rotschwänzchenpaar auf ihrer Krone eingenistet hatte und am Ausbrüten war. Da wäre es für ihn ein Frevel gewesen, sagte er in der Predigt, die Tierlein dabei zu stören. Die Pfarrei möge ihm diese kleine Schwäche des Herzens verzeihen aber für ihn sei nun einmal der Begriff der Liebe weitgespannt und er wolle alles inbegriffen wissen, was Odem hat. Auch der Heilige von Assisi, dessen Statue auf dem Seitenaltar stehe, werde gewiss für die Stadt ein gutes Wort einlegen, falls man etwa höheren Ortes die Glocke im Chor der tausend sonntäglichen Glockenstimmen vermisst haben sollte [11].

Wären wir alle von dieser echt christlichen Gesinnung gegenüber den Tieren durchdrungen, dann könnte in Zukunft Skriver kein Buch mehr schreiben über den «Verrat der Kirche an den Tieren».

Anton Schraner

---

[1] 1967 im Starczewski-Verlag in München erschienen, 197 Seiten — zitiert im «Kirchenblatt für die reformierte Schweiz» 17. Januar 1974, S. 19.
[2] «Bunte» (Offenburg), 10. Januar 1974, S. 36—45.
[3] «mensch + tier» (Bern), November 1973, S. 2—4.
[4] Vaterland, 12. Juni 1972, und NZZ, 6. August 1973, Nr. 359.
[5] Zitiert im Vaterland am 27. Dezember 1973.
[6] Erschienen in Allschwil, Sommer 1972, S. 65.
[7] NZZ 3. Dezember 1973, Nr. 562.
[8] «Ostschweiz» 10. August 1974 und NZZ 11. August 1974, Nr. 368.
[9] NZZ 1. September 1974, Nr. 404
[10] «Ruhrbild im Ruhrwort» 9. März 1974.
[11] «sammlung — dienst — sendung», Hefte für gemeinsames Leben und ökumenische Diakonie» (Rüschlikon) 2/73, S. 6—7.

Die nächste Nummer der SKZ

muss wegen des Festes des Stadtpatrons von Luzern, St. Leodegar, am 2. Oktober, bereits am Montag, dem 30. September 1974, in der Druckerei fertiggestellt werden. An jenem Morgen können nur kurze Einsendungen dringender Natur aufgenommen werden. (Red.)

Drei Wünsche an die Herren Exegeten!

1. Schreibt weiter! Es ist guter Brauch und Gewohnheit, den tüchtigen Fachkollegen zum 60. oder 70. Jahr der Lebenstage eine festliche Freundes- oder Schülergabe zu übermitteln, um den Schaffenden zu ehren, anzuerkennen und der wissenschaftlichen Arbeit Anstösse und Anregungen zu geben. Das ist in letzter Zeit häufig geschehen und es soll den Herren Mitarbeitern Dank gesagt werden. Diese Aufsätze und Abhandlungen, die in solchen Sammelarbeiten erscheinen, sind sehr geeignet in uns das Interesse an der Exegese wachzuhalten oder wieder aufzufrischen zu frohem Bemühen der grundlegenden, theologischen Arbeit. Ich denke an die festlichen Gaben für Professoren Rahner, Karrer, Schlier, Schnackenburg und manche andere Gaben auf dem Festtagstisch der tüchtigen Forscher und Dozenten. Und wenn auf dem Studiertisch der Seelsorger diese «Ergänzungen» aufliegen, dann soll doch die Schrift selbst immer neu Gegenstand unserer Liebe und unseres Fleisses sein und noch mehr werden. Darum darf ich den Redaktoren und Professoren die Bitte unterbreiten: schreibet weiter, um uns zu informieren, wachzuhalten in der Bereitschaft, auch in unserer Zeit das Studium der Exegese zur Grundlage der Theologie zu machen. An Problemen zur ehrlichen Auseinandersetzung wird es Euch nicht fehlen. Wir wollen aber gute Schüler bleiben!

2. Schreibt verständlich! Es ist wohl etwas kühn, den Lehrern der heiligen Wissenschaft diesen besonderen Wunsch in aller Form und Deutlichkeit vorzulegen. Denn manche Arbeiten, die in den obgenannten Festgaben erscheinen, sind für uns — wenigstens mir geht es so, ich will es nicht verschweigen! — zu schwer, fast unverständlich, im Volksmund würde man sagen: unverdaulich. Manche Sätze sind uns wie eine fremde Sprache, die wir nicht recht entziffern können. Dann braucht es nicht nur Zeit, sondern auch tapferen Mut, den Weg weiterzugehen, Wort um Wort, um den Sinn zu verstehen. Manches, was da geboten wird, übersteigt die gewöhnliche Fassungskraft und wenn diese «Wort-Schlangen» zu häufig sich bemerkbar machen, dann wird das Gift unseren Mut lähmen. Im Kreis der Fachkollegen ist gewiss die Sprache der exakten Wissenschaft zu gebrauchen. Wenn aber die Brücke zu den Seelsorgern geschlagen werden soll, dann bitte ich um etwas Rücksicht und Schonung. Sonst legen wir das Buch enttäuscht beiseite und warten auf den besseren «Nachtisch»! Es wäre zu bedauern und schade, wenn der Fleiss und die Mühe Eurer Arbeit nicht durch das fleissige Hören und Lesen der Priester belohnt würde. Desto demütiger möchte ich im Namen vieler Mitbrüder herzlich bitten, nehmt Rücksicht und habt Geduld, denn zuviel Wissenschaft ist schwer verdaulich und verdirbt den Magen!

3. Haltet Euch strenger an das Thema! Die meisten Jubiläumsgaben erscheinen unter einem besonderen Titel, der das Leitbild der einzelnen Aufsätze bieten soll. Zum Beispiel: Natur und Gnade — Die Zeit Jesu — Neues Testament und Kirche usw. Es ist wohl nicht Propaganda und Reklame, die mit solchen Titeln die Werbetrommel «zum Geschäft» rührt und uns dann lächelnd die Rechnung offeriert. Aber nach Lektüre einiger Bücher muss ich gestehen, dass ich enttäuscht war in dieser Hinsicht. Besonders die Beziehungen: Neues Testament und Kirche — so scheint mir — kamen in dem betreffenden Band nicht genügend zum Durchbruch, oder dann nur verschleiert und verhüllt, vielleicht zu stark verhüllt unter anderen Namen und Problemen.

Es gibt herrliche Aufsätze und Abhandlungen, die man gern immer wieder zur Hand nimmt, um etwas besser zu verstehen, tiefer zu erfassen und deutlicher zu unterscheiden. Dann greift man wieder froh zum Text selbst und sucht in der Schatztruhe des Hausvaters nach den verborgenen Perlen seiner unbesieglichen Herrschaft. Und wenn wir das erleben, dann ist es uns ein mitbrüderliches Bedürfnis, den Arbeitern in der theologischen Hochschule dankend die Hand zu schütteln, denn wir müssen doch den gleichen Weg gehen, und wir sollen Hand in Hand gehen!

So möchte ich den bedrängten Herausgebern, den gelehrten Verfassern aufrichtig danken und bitten, das Werk mit neuer Freude im Geist der Hoffnung fortzusetzen, damit das Wort Gottes wie ein strahlender Herold in Freiheit aufleuchte vor den Herzen der Hörenden und Bittenden. Hochachtungsvollen Gruss den Arbeitern nah und fern:

Josef Schönenberger

Aus dem Leben unserer Bistümer

Nochmals Jugendarbeit vor dem Priesterrat der Diözese Chur

Der Priesterrat der Diözese Chur befasste sich an seiner Sitzung vom 11. September in Einsiedeln zum drittenmal mit der kirchlichen Jugendarbeit. Zur Diskussion standen diesmal nicht inhaltliche Konzepte, sondern Fragen um das praktische Vorgehen. Es ging darum, durch die Schaffung von organisatorischen Strukturen die bestehenden Formen der kirchlichen Jugendarbeit zu intensivieren und zu koordinieren. Die Arbeit an der Basis sollte dadurch angeregt, erleichtert und gefördert werden. Eine Gruppe aktiver Jugendseelsorger legte durch ihren Sprecher, Vikar Urs Boller, Zürich, die Gemeinschaftsformen dar, von denen sich die heutige Jugend angesprochen fühlt. Er zeigte die Möglichkeiten der Begleitung Jugendlicher durch Jugendseelsorger und berichtet über ihren Vorschlag, wie in den einzelnen Regionen Jugendarbeit aufzubauen sei. In jedem Dekanat — oder in einer entsprechenden Region — ist ein Verantwortlicher für kirchliche Jugendarbeit zu bestimmen. Er soll für diese Arbeit genügend Zeit einsetzen können, was zur Folge hat, dass die Besoldung auch von der ganzen Region getragen werden muss. Die Jugendseelsorger arbeiten zusammen und erhalten Hauptverantwortliche, welche im Rahmen eines der drei Generalvikariate der Diözese die Koordination besorgen und in Verbindung der Bistumsleitung stehen. Es ist vorgesehen, die Verantwortlichen für kirchliche Jugendarbeit in den einzelnen Dekanaten — oder den entsprechenden Regionen — bis Ende dieses Jahres zu bestimmen. Anfangs des nächsten Jahres können die Hauptverantwortlichen für die drei Generalvikariate der Diözese ihre Arbeit aufnehmen. Darauf folgt dann in Arbeitstagungen die Erarbeitung konkreter Konzepte.

Im Hinblick auf die Erneuerungswahlen im nächsten Jahr musste der Priesterrat auch die Notwendigkeit einer Statutenrevision prüfen. Zur Diskussion Anlass gab vor allem die Frage einer Zusammenlegung von Priesterrat und Seelsorgerat. Hinter der sachlichen Aussprache verbargen sich wesentliche Überlegungen über Funktion und Bedeutung der diözesanen Räte überhaupt. Wer vor allem die Arbeitsweise der Räte im Auge hatte, votierte für die Beibehaltung von zwei Räten. Ein kleines und homogenes Gremium findet sich leichter. Die menschlichen Kontakte werden intensiver, und bei sachlichen Fragen lässt sich rascher eine Einheit erreichen. Wer von der Funktion der diözesanen Räte ausging, sah in einer Zusammenlegung wesentliche Vorteile. Denn was ein Gremium erfüllen kann, soll nicht durch zwei wahrgenommen

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Deutschsprachiges Direktorium 1975

Bis Mitte Oktober sind die Bestellungen für das Direktorium 1975 an die Buch- und Offset-Druckerei AG Bündner Tagblatt, 7001 Chur, zu richten. Mit den Angaben zur Messfeier und zum Stundengebet wird das deutschsprachige Direktorium 1975 der Diözesen Basel, Chur, St. Gallen, Freiburg und Sitten pastoral-liturgische Hinweise (z. B. Segensformeln) und Kurzviten der Diözesanheiligen enthalten. Die Auslieferung des Direktoriums ist auf anfangs Dezember 1974 vorgesehen.

Bischöfliche Kanzleien Solothurn, Chur, St. Gallen, Freiburg und Sitten

Bistum Basel

Wahlen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat Dr. theol. *Guido Schüepp,* bisher Pfarrer in Schaffhausen, St. Peter, zum Professor der Pastoraltheologie an der Universität Freiburg gewählt.

Stellenausschreibungen

Die Pfarreien *Schaffhausen, St. Peter,* und *Thayngen SH* werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerber mögen sich bis zum 15. Oktober 1974 anmelden beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Bistum Chur

Firmungen 1975

1. Der Diözesanbischof firmt turnusgemäss 1975:
Im Misox / Calanca, im Dekanat Innerschwyz, im Bezirk Einsiedeln, im Dekanat Zürich-Stadt (2. Hälfte).

2. Firmungen ausserhalb des fünfjährigen Turnus werden durch Vertreter des Bischofs gespendet. Wer bei der letztjährigen Umfrage sich nicht für eine Firmung 1975 gemeldet hat, aber trotzdem eine solche wünscht, melde sich bis *15. Oktober 1974* bei der Bischöflichen Kanzlei.

3. Pfarreien, die jährlich 70—100 Firmlinge haben, sind gebeten, jedes Jahr eine Firmfeier vorzusehen.

4. Die Firmspender für Firmungen ausserhalb des Turnus werden vom Ordinariat zugeteilt, wobei selbstverständlich Wünsche der Pfarrer berücksichtigt werden.

Kollekten-Pfarreien 1975

Pfarreien, die im Jahre 1975 wiederum oder neu kollektieren müssen, wollen dies der Bischöflichen Kanzlei Chur bis spätestens 25. Oktober 1974 mitteilen. Um eine gerechte Verteilung zu ermöglichen, muss die Anmeldung enthalten:

1. für welchen Zweck kollektiert wird;
2. in welchen Pfarreien wurde (bzw. wird) in den Jahren 1973 und 1974 kollektiert;
3. eventuelle besondere Wünsche.

Die Verteilung wird im Monat November 1974 vorgenommen und in der SKZ veröffentlicht.

Adressänderung

Pfarrer *Alphons Schmucki,* bisher Oberurnen, jetzt Altersheim Sandbuel, 8630 Tann-Rüti, Telefon 055 - 31 22 64.

Bistum St. Gallen

Priesterrat

Die nächste Sitzung des Priesterrates findet am Montag, den 28. Oktober 1974, statt. Es sind folgende Traktanden vorgesehen:
1. Integration der Laien im seelsorglich-kirchlichen Dienst.
2. Richtlinien für die Anstellung von vollamtlich tätigen Laien im seelsorglichen Dienst.
3. Ehe-Dokumente.

Wahlen

Die Kirchbürger von Rebstein wählten auf Vorschlag von Bischof Josephus am 15. September 1974 zu ihrem neuen Pfarrherrn: *Albert Thalmann,* zurzeit Pfarrer in Valens. Voraussichtlicher Amtsantritt am 20. Oktober.

Pfarrer *Alois Graf* von Kriessern hat altershalber seine Resignation eingereicht und wird Ende Oktober als gewählter Primissar in die vakante Kaplanei an der St.-Peters-Kirche in Wil einziehen.

Stellenausschreibung

Das vakant gewordene Pfarramt *Kriessern* wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bis zum 10. Oktober 1974 beim Personalamt der Diözese, Klosterhof 6 b, 9000 St. Gallen.

---

werden. Doppelspurigkeit schafft zusätzliche Kommunikationsprobleme. Da aber die rechtlichen Verhältnisse noch ungeklärt sind, wird man wohl bei der Trennung beider Räte bleiben. Eine Kommission, der Generalvikar Pelikan, Vikar Hans Cantoni, Vikar Peter Heinzer, Pfarrer Josef Wyrsch und P. Adelhelm Bünter angehören, werden die Statutenrevision vorbereiten.
Einen äusserst interessanten Überblick über die bestehenden Pensionskassen für Priester im Bistum Chur gab Bischofsvikar Dr. Karl Schuler. Er zeichnete die Entstehung der regionalen Kassen, schilderte ihre Entwicklung und wies auf den gegenwärtigen unbefriedigenden Zustand hin. Die zu grossen Unterschiede in Prämien und Leistungen müssten aus dem Geist gemeinsamer Solidarität ausgeglichen werden. *Adelhelm Bünter*

Berichte

Theologische Werkwoche in Schönbrunn, 26.—28. August 1974

«Liebe zum Alten Testament», das ist das ertragreiche Ergebnis der theologischen Werkwoche, die vom 26.—30. August im Bildungshaus Bad Schönbrunn durchgeführt wurde. Der Leiter des Kurses, H. H. Prof. Dr. Ernst Haag aus Trier, wählte als Programm: Prophetensendung und Prophetenschicksal. In den meisterhaften Vorträgen erklärte der Referent seinen Zuhörern Sendung und Schicksal des grossen Propheten Jeremias. Sein Bild wurde von Tag zu Tag deutlicher und schmerzlicher vor die Seele gestellt, denn er war der Prophet des Unheils, der Schelt- und Gerichtsrede. Er musste den Untergang des Volkes künden und die Zerstörung seiner geliebten Stadt Jerusalem. Die Zuhörer — es waren leider nur 20! — wurden durch den meisterhaften Lehrer zu tieferem Nachdenken geführt und zur Überzeugung, dass das Wort des Herrn damals wie heute strahlende Kraft ist, leuchtendes Licht, aber auch Dunkel und Finsternis. Wir durften in etwa nachempfinden die Bürde und Last des prophetischen Dienstes in jener kritischen Zeit der intensivsten Auseinandersetzungen mit falschen Propheten und treulosen

Königen. Es war nicht ein Kinderspiel mit Worten, nicht eine kalte, wissenschaftliche Exegese der Texte, es war das Bekenntnis des Lehrers, die auch im Schüler den Funken zum Mitdenken und tragen entzündete. Hier wurde beste Arbeit geleistet in der Darlegung des damaligen Gotteswortes im Blick auf unsere Zeit. Zwar gab es täglich nur 2 Vorträge. Nach den Vorträgen aber kam die interessante und lehrreiche Auseinandersetzung mit den heutigen Fragen und Problemen. Und in grosser Kenntnis und noch grösserer Geduld gab uns der Referent geduldig und ausgiebig Auskunft. Dafür sei ihm für alle Mühe und Arbeit herzlich gedankt. Der Wunsch aber bleibt, dass solche «Intensiv»-Kurse biblischer Fragen auch weiterhin durchgeführt werden, denn das Wort des Herrn ergeht auch heute noch in der Kraft des Heiligen Geistes. Es versteht sich, dass die friedliche und ruhige Atmosphäre des Bildungshauses viel zum Gelingen beigetragen hat. Wir alle gingen bereichert nach Hause. *Josef Schönenberger*

Unsere Leser schreiben

Caux-Taizé-Exerzitien

Die Kirchenzeitung hat wieder an Caux erinnert, das doch noch lebt und sein edles Ziel weiterverfolgt. Indessen scheint bei uns Katholiken etwas zurückgesetzt und verdrängt worden zu sein, das ein ebenso edles und hohes Ziel verfolgt, die Exerzitienbewegung. Dialoge, Podiumsgespräche, Besinnungstage, Jugendkonzile usw. scheinen an ihren Platz gerückt zu sein. Wir dürfen uns freuen und schätzen, was diese Gutes stiften. Ersetzen sie aber unsere Exerzitien, die geistlichen Übungen nach dem hl. Ignatius von Loyola? Alle Menschen- und Weltverbesserung geht vom einzelnen aus. Gibt es aber etwas, das den einzelnen Menschen tiefer erfasst und formt als diese Übungen? Und wo kommen Heiligung und Versöhnung besser zur Geltung als gerade in den Exerzitien? Darum dürften sie ein wichtiges Anliegen des Heiligen Jahres sein. Das Heilige Jahr sollte diese Übungen wieder zurückrufen aus Zurücksetzung und Verdrängung.
Noch die Frage: Könnten Caux, Taizé und Exerzitien mit der Zeit nicht eine Ökumene bilden, sich gegenseitig fördern und ergänzen?
Melchior Mathis, Resignat, 6373 Ennetbürgen

Das Heilige Jahr, wie ein Pfarrer es sieht

Das Heilige Jahr in den Diözesen geht seinem Ende entgegen. Es hätte ein Jahr der innern Erneuerung und Versöhnung sein sollen, als Vorbereitung des eigentlichen Heiligen Jahres. Was ist bisher in den Diözesen und Pfarreien geschehen? Wenig, vielerorts überhaupt nichts! Und dabei ist doch gerade heute eine eigentliche Grundwelle der innern Erneuerung und Versöhnung aller Christen mit Gott und untereinander, zwischen rechts und links, usw., dringender denn je. Ungeheuer viel hat sich in den letzten Jahren in Kirche und Welt geändert, soviel, dass wir es kaum verkraften konnten und deshalb auch grosse Spannungen entstanden. Was heute nottut, ist die innere Aufarbeitung der Änderungen und die Vertiefung der weitgehend im Äussern steckengebliebenen Reformen. Das Heilige Jahr ist dafür eine grosse Chance, die auf keinen Fall verpasst werden dürfte. Ich schlage deshalb vor, dass wir im Heiligen Jahr selber unsere ganze Kraft auf die innere Erneuerung der Kirche, bzw. von uns selber verwenden sollten. Es sollte alles getan werden, dass möglichst alle Gläubigen die Notwendigkeit einer innern Erneuerung einsehen.

Einige Anregungen dazu:

— Jede Nummer der Kirchenzeitung müsste ab sofort Anregungen in dieser Hinsicht (Ideenbörse) für die Seelsorge bieten.

— Alle Pfarrblätter, katholischen Zeitschriften und Zeitungen und soweit möglich, die übrigen Massenmedien müssten für das gleiche Ziel eingespannt werden.

— Die Bischöfe müssten nochmals einen kurzen, aber eindringlichen Aufruf an alle Gläubigen richten.

— Die diözesanen und vor allem die Pfarreiräte müssten sich fragen, was innere Erneuerung und Versöhnung praktisch bedeutet und was sie zu einer innern Erneuerung und zur Versöhnung aller Gläubigen beitragen könnten.

— Alle Pfarreiräte, bzw. die Seelsorger müssten in besondern Briefen an ihre Pfarreiangehörigen einen Aufruf richten (wenn möglich wiederholt) mit der dringenden Einladung, im Heiligen Jahr alles zu tun für die eigene innere Erneuerung und zur Aussöhnung, und der Aufforderung, den Sonntagsgottesdienst wieder Sonntag für Sonntag treu mitfeiern, bzw. besser mitzufeiern, das Sakrament der Busse zu empfangen, das Gebet in der Familie und das persönliche Gebet wieder Tag für Tag zu pflegen, Pfarreianlässe regelmässig zu besuchen, sich zur Mitarbeit in der Kirche zur Verfügung zu stellen, eine (wirkliche) Wallfahrt an einen nahen Wallfahrtsort zu machen, wieder einmal Exerzitien zu machen, sich zu fragen, mit wem man sich aussöhnen müsste und wo man etwas zur Versöhnung beitragen könnte usw.
Die Gottesdienstgestaltung und Verkündigung, inkl. Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, müssten sich das ganze Jahr hindurch von den Grundanliegen des Heiligen Jahres leiten lassen. Besonders die Adventszeit und Weihnachten 1974, die Fastenzeit und die Osterfeier 1975 müssten gut ausgenützt werden. (Die Fastenopferunterlagen müssten dazu genügend Anregung und Hilfe bieten.) Dazu kämen noch besondere Gottesdienste, Wallfahrten, Besinnungstag, die Förderung neuer und traditioneller Andachtsübungen (Meditation, Rosenkranz, stille Anbetung, Herz-Jesu-Andacht, Marienverehrung usw.), soweit sie zur innern religiösen Erneuerung oder zur Versöhnung beitragen.
Josef Gründler

Kurse und Tagungen

Jahresversammlung der Vereinigung katholischer Spital- und Krankenseelsorger der deutschsprachigen Schweiz

Dienstag und Mittwoch, 26. und 27. November 1974, im Bildungshaus Bad Schönbrunn. Beginn: Dienstag, 16.00 Uhr. Schluss: Mittwoch, 10.30 Uhr.
Mit Prof. Dr. Furger, Luzern, meditieren wir über *«Christus und die Kranken»*.
Neben der ordentlichen Generalversammlung haben wir speziell Zeit reserviert für Erfahrungsaustausch und brüderliches Zusammensein.
Nähere Auskünfte durch den Präsidenten, Pfarrer Werner Probst, Sonnenhalde, 8597 Landschlacht TG. Anmeldung an das Bildungshaus Bad Schönbrunn, 6311 Edlibach, mit dem genauen Vermerk: Jahresversammlung der Krankenseelsorger.

Priesterexerzitien

im *Franziskushaus Dulliken* vom 7.—11. Oktober 1974. Exerzitienleiter: Prof. Dr. P. *Cajetan Kriech* OFMCap., Guardian in Solothurn. Beginn: Montag, 7. Oktober, 19.00 Uhr. Schluss: Freitag, den 11. Oktober, nach dem Frühstück. Anmeldung an das Franziskushaus, 4657 Dulliken SO.

Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. P. Adelhelm Bünter OFMCap., Professor, Kollegium St. Fidelis, 6370 Stans

Dr. Robert Gall, Pfarrer zu St. Katharina, Wehntalerstrasse 451, 8046 Zürich

Josef Gründler, Pfarrer, 8502 Herdern

Dr. Walter Heim SMB, 6406 Immensee SZ

Dr. P. Michael Marsch OP., Assistent für Bibelwissenschaft, Adligenswilerstrasse 15, 6006 Luzern

P. Alois Odermatt, Sekretariat VOS, Postfach 20, 1702 Freiburg

Josef Schönenberger, Kaplan, 8890 Flums

Anton Schraner, Pfarrer, 7431 Andeer GR

Dr. Alois Sustar, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur

«Schweizerische Kirchenzeitung»
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:
Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern Telefon 041 - 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:
Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4, Postkonto 60 - 162 01.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 10 Uhr.

Personalnachrichten

Missionsgesellschaft Immensee

Generalleitung:
Dr. *Josef Amstutz,* aus Kerns, Generaloberer, Dr. *Jakob Crottogini,* aus Chur, Generalvikar, *Josef Kaiser,* aus Wil SG (alle bisher), Dr. *Otto Bischofberger,* aus Marbach SG, *German Huber,* aus Arni AG.

Leitung des Missionsseminars Schöneck-Luzern (Gibraltarrain):
Louis Zimmermann, Regens, aus Vättis (bleibt auch Kursleiter von «Interteam»).

Missionsdienst:
Zambia: *Josef Braun,* aus Riehen, zuletzt Vikar in Riehen, Dr. *Luigi Clerici,* aus St. Gallen, zuletzt Projektleiter in Immensee, *Ernst Wildi,* dipl. Kat., aus Rudolfstetten, zuletzt Projektleiter und Mittelschullehrer in Immensee. Tanzania: *Johannes Bitterli,* aus Basel, zuletzt Vikar in Luzern, St. Karl.

Schuldienst:
Titus Benz, aus St. Margrethen SG, Gymnasium Immensee, zuletzt Student in Freiburg i. Ue., *Hans John,* aus Trimbach, Gymnasium Immensee (bleibt Religionslehrer an der Kantonsschule Luzern).

25 Jahre Promissio (23. September 1974):
Jakob Amrein, aus Sursee, *Hans Krämzlin,* aus Mühlau, *Johann Inauen,* aus Weissbad, *Luzian Vonlanthen,* aus Giffers (alle Missionare in Rhodesien).

50 Jahre Promissio (28. September 1974):
Julius M. Küttel, aus Weggis und Ebikon, Missionar in Kolumbien, früher in der Mandschurei (China), *Gottlieb Raimann,* aus Jona, Kaplan in Rotmoos, früher Missionar in der Mandschurei, Dr. *Julius Seiler,* aus Wohlenschwil, Bibliothekar in Immensee, früher Professor am Missionsseminar Schöneck NW, *Patrik Veil,* aus Hofen BRD, Missionar in Taiwan, früher in der Mandschurei.

Walter Heim

Neue Bücher

Materialdienst Gemeindearbeit. Reihe Lebendige Seelsorge 3. Herausgegeben von *Henry Fischer* und *Wolfgang Schöpping.* Zusatzlieferung. Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz o. J. 135 lose Blätter zum Einreihen in die bereits bestehenden Mappen.
Pfarreiräte sind eine Hilfe für die Seelsorger. Sie brauchen aber Schulung. Diese möchten die Ringhefte des «Materialdienstes Gemeindearbeit» vermitteln. Die drei Ringhefte orientieren je über ein Gebiet: Soziologie der Gemeinde, Organisation und Dienste der Gemeinde, Lebensvollzüge der Gemeinde. In einer frühern Nummer der SKZ (19/1973) habe ich bereits auf dieses Werk hingewiesen. Für jedes Gebiet sind seither zusätzliche Beiträge erschienen: «Bestandsaufnahme für die Pastoralplanung» (Soziologie); das Heft «Organisation und Dienste der Gemeinde» wird bereichert durch je einen Bericht über die Bibliotheksarbeit in der Pfarrei, ein Fremdarbeiterzentrum, einen Jugendrat (Kinderpfarrgemeinderat) und das Werden eines Pfarrblattes (Gemeindebrief); die Abteilung «Lebensvollzüge der Gemeinde» erhält die Schilderung der Vorbereitung und Feier der Erstkommunion, religiöser Vertiefung Jugendlicher in den Ferien und des Sozialdienstes einer Pfarrei (Aktion Nachbarschaftshilfe). Auch für schweizerische Verhältnisse gibt das Werk wertvolle Anregungen.

Jakob Bernet

Nyssen, Wilhelm: Der Weg des Herrn, Olten, Walter-Verlag 1974, 64 Seiten. Unter dem Weg des Herrn versteht der Verfasser die 14 Stationen des Kreuzweges. In der Einleileitung betont er, dass das ganze Alte Testament auf Christus anwendbar ist. In diesem Sinn skizziert er zuerst mit eigenen Worten den wesentlichen Zug jeder Station und fügt ohne äusserliche Verbindung 5—10 Zitate aus dem Alten Testament an. Es ist überraschend, wie viele unerwartete Zusammenhänge sich hier offenbaren und die Gestalt des leidenden Herrn bis ins Innerste beleuchten. So wird der betrachtende Beter tief, echt und kraftvoll zum leidenden Hernn geführt.

Barnabas Steiert

Lüthold-Minder, Ida: Die Eltern einer Heiligen. Jestetten, Miriam-Verlag. 1973. 202 Seiten.
Es handelt sich um die Eltern der heiligen Theresia von Lisieux (1873—1897). — Ihr Vater war Ludwig Martin (1823—1894), die Mutter Zelia Guérin (1833—1877). Aus der Ehe entsprossen 9 Kinder, wovon Theresia das jüngste und schwer erziehbar war. — Freud und Leid wechselten ab. Es gab Schwierigkeiten, die mit Gebet und Gottvertrauen überwunden wurden. Nach dem Tod der Mutter übernahmen die älteren Geschwister die Führung des Haushaltes. Therese wandelte sich immer mehr zur Kleinheit vor Gott, bis sie im Karmel ihr Ziel erreicht hatte. — Den frommen Eltern ist sie zeitlebens dankbar gewesen.

Oskar Aeby

Wir suchen für unsere Pfarrei dringend

Seelsorgeassistenten evtl. Katecheten(in)

Unsere Vikarstelle konnte wegen Priestermangels nicht mehr besetzt werden. Gute Voraussetzungen für eine Teamarbeit mit Pfarrer und Sozialarbeiterin sind gegeben.

Meldungen an J. Romer, Pfarrer, Burghaldenstrasse 5, **8810 Horgen ZH,** Tel. 01 - 725 43 22

Fräulein gesetzteren Alters **sucht Stelle** (Umgebung Zürich oder Innerschweiz) als

Haushälterin

zu alleinstehendem Pfarrherrn, da mir der Beruf als Krankenschwester allzu streng wird. Hätte grosse Freude, mich auch in der Pfarrei zu betätigen, bin Lektorin.

Briefliche oder telefonische Offerten nimmt mit Freude entgegen **Sr. Antoinette Brändle,** Sonnengartenstrasse 22, 8125 **Zollikerberg,** Telefon 01 - 63 99 43 bis 2. Oktober, 9 bis 18 Uhr, nachher erst ab 19 Uhr.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde **Möhlin** sucht auf Herbst 1974 einen

Katecheten

Sein Tätigkeitsgebiet umfasst nebst Religionsunterricht: Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und liturgische Aufgaben.

Wir bieten weitgehend selbständige Tätigkeit und zeitgemässe Gehalts- und Sozialleistungen.

Wenn Sie Interesse haben, vollverantwortlich im Seelsorgeteam unserer Pfarrei mitzuarbeiten, dann reichen Sie Ihre **Anmeldung** an die Römisch-katholische Kirchenpflege, 4313 Möhlin, ein.

Für Auskünfte wollen Sie sich an Herrn Pfarrer Martin Koller, Telefon 061 - 88 10 54, wenden.

Katholische Kirchgemeinde GLARUS-Riedern

Wir suchen einen vollamtlichen

Katecheten oder Laientheologen

Hauptaufgabe wäre: Katechese an der Mittel- und Oberstufe in durchwegs kleineren bis mittleren Klassen.

Wir denken aber nicht nur an einen ausschliesslichen katechetischen Einsatz, sondern würden uns gerne absprechen über Jugendarbeit (auch kantonale), Mithilfe in Liturgie und Erwachsenenbildung.

Besoldung und Anstellungsbedingungen gemäss Richtlinien des Katechetischen Zentrums. Zwei Geistliche und eine Sekretärin unterstützen Ihre Tätigkeit.

Bitte erkundigen Sie sich über diese Stelle unverbindlich bei: Pfarrer Hans Schriber, Friedhofstrasse 8, 8750 Glarus, Telefon 058/61 22 77.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Stäfa ZH

Gesucht per sofort oder Übereinkunft

Laientheologen oder Katecheten

Der Aufgabenkreis wird nach Absprache festgelegt, umfasst aber sicher Religionsunterricht.

Besoldungen und Anstellungsbedingungen gemäss den Richtlinien der Zentralkommission des Kantons Zürich.

Bewerber wollen sich bitte melden bei Herrn Pfarrer E. Truniger, Pfarramt, Stäfa, Telefon 01 - 926 15 72, oder Herrn R. Kiener, Präsident der Kirchenpflege, Bahnhofwiese 14, 8712 Stäfa

---

In der UdSSR für den Glauben erhängt

Nach 4 Jahren Gefängnis und 3 Jahren Verbannung wurde der 60jährige Gemeindeälteste Iwan Ostapenko aus Odessa (UdSSR) für seinen christlichen Glauben erhängt. Das Bild seiner Leiche wurde uns übermittelt, weil die Gemeinde Ostapenkos aus dieser Bedrängnis keinen anderen Weg mehr sah als einen Appell an die Öffentlichkeit der Freien Welt. Über solches Unrecht darf nicht geschwiegen werden.
Interessieren Sie sich für die Lage verfolgter Christen hinterm Eisernen- und Bambusvorhang. Fordern Sie das Buch «Gefoltert für Christus» von Pfarrer R. Wurmbrand an.

Ausschneiden und senden an: 42
Hilfsaktion Märtyrerkirche
Postfach 169, 3601 Thun

Name _____ Herr/Frau/Frl.

Strasse _____

(Postleitzahl) Wohnort _____

☐ Ich bitte um Gratis-Zusendung des Buches «Gefoltert für Christus» und Ihres Rundbriefes.

ARS ET AURUM

— Anfertigung aller sakraler Geräte nach individuellen Entwürfen: Gefässe / Leuchter / Tabernakel / Figuren usw.
— Künstlerische Gestaltung von Kirchenräumen
— Beste Referenzen für stilgerechte Restaurationen
— Feuervergoldung als Garant für höchste Lebensdauer

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstr. 35

W. Cadonau + W. Okle
Telefon 073 - 22 37 15

LIENERT KERZEN EINSIEDELN

OFA

Ihr Partner, wenn es um Inserate geht

ORELL FÜSSLI WERBE AG
Luzern Frankenstrasse 7/9

Orgelbau

Ingeborg Hauser
8722 Kaltbrunn

Tel. 055 / 75 24 32
privat 055 / 86 31 74
Eugen Hauser

Kurze Lieferzeiten

Rauchfreie

Opferlichte

in roten oder farblosen Kunststoffbechern können Sie jetzt vorteilhafter bei uns beziehen.

Keine fragwürdigen Kaufverpflichtungen. Franko Station bereits ab 1000 Lichte.

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG
6210 Sursee, Tel. 045 / 21 10 38

Präzisions-Turmuhren
Schalleiter-Jalousien
Zifferblätter und Zeiger
Quarzuhren ferngesteuert durch Zeitzeichen

Revision sämtlicher Systeme
Neuvergoldungen
Turmspitzen und Kreuze
Serviceverträge
Lied-Anzeiger

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN
Telefon (052) 41 10 26

Das neue Buch von
Hans Küng:

Christ sein

600 Seiten, erscheint Ende September, Fr. 45.—. Vorausbroschüre von 70 Seiten mit Textproben, Fr. 2.50.

Hans Urs von Balthasar:

Der antirömische Affekt

Kürzlich erschienen, 300 Seiten, Fr. 9.—
erhältlich bei **Rich. Provini,** kath. Buchhandlung,
7000 Chur

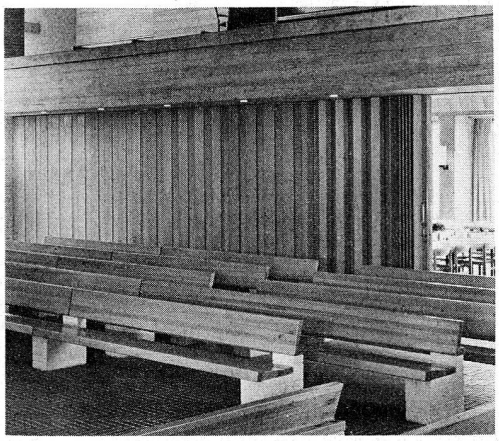

Falt- + Schiebewände
Harmonika-Türen
«Daemon»

in allen Holzarten, mit und ohne Schallisolation von der Firma

Hoch- + Tiefbau AG

Abteilung Holzbetriebe

5001 Aarau

Telefon 064 - 24 33 24

Leobuchhandlung

Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen
Telefon 071 - 22 29 17

Gratisabonnement für unser Informationsbulletin «Leo-Index». Der Leo-Index informiert Sie unentgeltlich und unverbindlich über Neuerscheinungen auf den Gebieten Theologie, Philosophie, Soziologie und Pädagogik.